

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unter Waage, Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Senilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 31. August.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Noßstraße 30.

Mit dem 1. September beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für September zum Preise von 80 Pf. einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. beim Selbstholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger aufgeführten Zeitungs-Expediteure und die unterzeichnete Expedition an.

Sämmtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat September Abonnements zum Preise von 84 Pfg. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Noßstraße 30.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Der Kutscher Ferdinand Janke fuhr am 29. Mai d. J. mit einem schwerbeladenen Sandwagen die Reichenbergerstraße entlang. Vor einer Tischlerei hielt ein Bretterwagen, bei welchem der Lehrling Bilecki damit beschäftigt war, Bretter abzuladen. Obwohl die Straße ziemlich breit ist, und Janke deshalb vollkommen Platz genug hatte, mit seinem Wagen an dem Bretterfuhrwerk vorüberzufahren, ereignete sich gleichwohl ein schwerer Unglücksfall.

Der Lehrling Bilecki fiel nämlich unmittelbar vor dem Sandwagen nieder, und dessen linkes Rad quetschte ihm die linke Wade ab. Der junge Mensch wurde ohnmächtig unter dem Wagen hervorgezogen und nach einem Krankenhause gebracht, während Janke zur Polizeiwache abgeführt, dort festgesetzt und dann der fahrlässigen Körperverletzung angeklagt wurde.

Janke behauptete vor Gericht, daß ihn keine Schuld treffe. Er habe ja soviel Platz gehabt, daß er garnicht einmal sehr dicht an dem Bretterwagen vorbeizufahren brauchte. Das habe er auch nicht gethan; der Lehrling aber sei jedenfalls erschrocken und bemüht gewesen, dem Wagen auszuweichen, wozu er allerdings gar keinen Grund hatte. Bei dem Ausweichen sei der Lehrling ausgeglitten, da er Pantinen angehabt habe, und so sei er unglücklicherweise gerade vor dem Sandwagen niedergefallen.

Er, der Angeklagte, habe dies zum Glück gesehen und deshalb mit dem Aufgebot aller Kräfte die Pferde zurückgerissen und den Wagen zum Stehen gebracht. Da aber ein so schweres Fuhrwerk naturgemäß nicht auf einen Ruck zu halten sei, habe das eine Rad doch noch die Wade des am Boden Liegenden erreicht. Wenn es ihm, dem Angeklagten, nicht noch gelungen wäre, den Wagen anzuhalten, so würde Bilecki ganz sicher nicht mit dem Leben davongekommen sein, da der schwere Wagen ihm bei der Lage, in welcher er sich befunden, gerade über den Leib gegangen sein würde. Er, der Angeklagte, habe also nicht nur keine Fahrlässigkeit begangen, sondern im Gegentheil durch sein besonnenes Handeln dem Lehrling das Leben gerettet.

Bilecki hat bis zum 7. Juli im Krankenhause gelegen, und wenn die Verletzung auch geheilt ist, so wird ihm das linke Bein doch bis an sein Lebensende gelähmt bleiben. Der Verletzte war der Ansicht, daß er entweder von dem Pferde oder der Deichsel zu Boden gerissen und dann überfahren worden sein müsse. Der Vorsitzende stellte aber fest, daß Bilecki unmittelbar nach dem Fall auch schon die Besinnung verloren hatte; es war also nicht leicht zu sagen, wo bei dem Zeugen die Grenze zwischen wirklichem Wissen und Einbildung lag.

Da auch ein ganz unparteiischer Zeuge die Angaben des Angeklagten im vollsten Umfange bestätigte, beantragte der Staatsanwalt selbst die Freisprechung. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß zweifellos Bilecki durch den Wagen des Angeklagten verletzt worden sei. Die Verletzungen seien sehr schwere und leider für das ganze Leben nicht wieder gut zu machende; aber so bedauerlich auch die Sache sei, so lasse sich doch nicht die mindeste Fahrlässigkeit des Angeklagten nachweisen, sondern der Unfall sei durch einen unglücklichen Zufall herbeigeführt worden. Der Angeklagte habe deshalb freigesprochen werden müssen.

Fünfte Strafkammer.

Der Fabrikant Ferdinand Kretschmer hatte an zwei Sonntagen, und zwar am 26. März und am 9. April,

während der Kirchenstunden einige von seinen jungen Leuten im Comptoir beschäftigt. Da nun aber die Bestimmungen über die Sonntagsruhe eine Beschäftigung von solchen Personen während der Kirchenzeit nicht zulassen, wurde der Fabrikant wegen Vergehens gegen die Gewerbe-Ordnung angeklagt.

Das Amtsgericht sprach ihn jedoch frei, und auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hatte gestern die Strafkammer in der Sache zu entscheiden. Der Angeklagte gab an, daß sein Geschäft ein etwas eigenartiges sei; denn die ungestörte Fortsetzung des Betriebes hänge davon ab, daß auch solche Sendungen, welche Sonntags während der Kirchenzeit ankämen, eiligst bearbeitet würden. Aus diesem Grunde sei es eine dringende Nothwendigkeit, daß auch am ganzen Sonntag Vormittag Personal anwesend bleibe, und er habe deshalb die Anordnung getroffen, daß zu dieser Zeit stets zwei junge Leute — durchaus nicht alle — im Comptoir bleiben müßten. Strafbar könne er sich doch dadurch wohl nicht gemacht haben, da ja die Gewerbe-Ordnung selbst bestimme, daß in Fällen, in welchen die Sonntagsruhe nicht ohne unberechenbaren Schaden für den Betrieb durchzuführen sei, von der Innehaltung der gewöhnlichen Bestimmungen Abstand genommen werden dürfe. So sei z. B. bei einem Betriebe mit Hochöfen, wo ein Ausgehenlassen derselben den ganzen Bestand des Wertes in Frage stellen würde, gestattet, daß auch trotz der Sonntagsruhe an Sonntagen weiter gearbeitet werden dürfe.

Der Gerichtshof war nicht in der Lage, diesen Ausführungen folgen zu können. Allerdings sei im § 105 der Gewerbe-Ordnung die Bestimmung enthalten, daß in Betrieben, in welchen die Innehaltung der Sonntagsruhe unberechenbaren Schaden hervorrufen würde, Ausnahmegestimmungen getroffen werden könnten. Das entlaste aber den Angeklagten noch nicht; denn es sei nicht zulässig, daß jeder einzelne einfach die Bestimmungen über die Sonntagsruhe unbeachtet lasse, weil er denke, die Sonntagsruhe könnte vielleicht seinem Geschäft Schaden bringen. Geständiglich habe der Angeklagte auch garnicht die Behörde um Erlaubnis gebeten, daß er seine jungen Leute an Sonntagen beschäftigen dürfe. Wollte sich jetzt der Angeklagte damit entschuldigen, daß er unbedingt an Sonntagen arbeiten lassen müsse, dann sei es seine Sache, doch wenigstens seine Nothlage zu beweisen. Das habe er aber nicht gethan, sondern nur ganz im allgemeinen erklärt, er habe sich in einer geschäftlichen Nothlage befunden. Wollte aber der Gerichtshof auch diesen Einwand des Angeklagten gelten lassen, dann würde dadurch seine Unschuld oder Strafflosigkeit doch nicht bewiesen werden; denn wollte der Gerichtshof auch annehmen, der Angeklagte habe sich in einer Nothlage befunden, weil unbedingt die während der Sonntagsruhe einlaufenden Sendungen erledigt werden müßten, wenn das Geschäft nicht ins Stocken kommen sollte, so hätte doch die Hinstellung eines einzigen Mannes genügt, um die Arbeiten zu erledigen. Der Angeklagte gebe aber selbst zu, daß er zwei junge Leute im Comptoir beschäftigt habe; es sei also einer unter allen Umständen über die Nothwendigkeit hinaus beschäftigt worden, und deshalb müsse der Angeklagte bestraft werden. Das Urtheil lautete deshalb auf 10 Mk. Geldstrafe.

Siebente Strafkammer.

Der Schriftsteller Karl Wald und der Kaufmann Hugo Schulz hatten in der Nacht vom 6. zum 7. Januar d. J. das Café Monacher besucht, um sich durch ein Glas Pilsener und mehrere Eierfognats von einer

längeren Kneiperei zu — erholen. Da es bereits sehr spät war, ersuchte der Kellner die Herren, nachdem sie bereits bezahlt hatten, das Lokal zu verlassen, da das Etablissement geschlossen werden solle.

Die beiden Jecher waren über diese Aufforderung sehr ungehalten, und sie machten aus ihrem Unmut auch so wenig Hehl, daß es zu einem Wortwechsel zwischen ihnen und dem Kellner kam. Dieser rief der Geschäftsführer, und Wald geriet nun in solche Erregung, daß er seinen Stockbegen zog und mit dem blanken Stahl in der Luft herumfuchtelte.

Natürlich entstand nunmehr ein ziemlich erheblicher Lärm, und Wald zog nun auch noch einen Revolver und drohte, seine Gegner niederschießen zu wollen. Schließlich zog er es aber doch vor, sich mit Schulz und dessen Gattin, welche sich an dem Streit nicht beteiligt hatte, zu entfernen.

Auf der Straße kam es zu einem erheblichen Aufstand, zumal Schulz sich an einem der im Café Angelegten thätlich vergreifen haben sollte. Aus der Menschenmenge wurden Ruhe laut, welche besagten, daß die Juden einen Christen todschlagen wollten. Diese Ruhe verursachten einen derartigen Lärm, daß ein Schutzmann erschien, welcher dem wüsten Austritt ein Ende machte und die Hauptbeteiligten mit zur nächsten Wache nahm.

Die beiden Jecher erhielten dann eine Anklage wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruches, dem Wald wurde außerdem auch noch eine Bedrohung mit einem Verbrechen, nämlich dem Totschlag, zur Last gelegt. Das Amtsgericht hat mit der Sache sehr viel Mühe gehabt; denn die Angeklagten verstanden es, sechs Termine zur Vertagung zu bringen. Der vorletzte Termin mußte eines Formfehlers wegen vertagt werden. Der Angeklagte war nämlich nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen sieben-tägigen Frist vorgeladen worden, und er beantragte deshalb die Vertagung, weil er als antisemitischer Kandidat es ohnehin für nachtheilig halten müsse, wenn er vor beendeter Wahl verurteilt werde. Endlich am siebenten Verhandlungstage kam die Sache zur Aburtheilung. Der Gerichtshof erkannte gegen Wald auf 10 Tage und gegen Schulz auf 1 Woche Gefängnis.

Gegen dieses Urtheil legten die Angeklagten Berufung ein, und gestern erklärte Wald, daß es nicht in seiner oder seines Mitangeklagten Absicht gelegen habe, irgend etwas Strafbares zu thun. Er habe mit dem Revolver nur gedroht, um sich vor etwaigen Angriffen zu schützen. Die Waffe sei übrigens ungeladen gewesen, und er vermöge es sich nicht vorzustellen, daß man mit einem ungeladenen Revolver jemanden ernstlich bedrohen könnte. Er habe doch wohl das Recht, das Bier, welches er erhalten und bezahlt habe, auch auszutrinken; weiter aber sei doch eigentlich garnichts geschahen. Wenn der Kellner ihn habe mit Schulz laut schimpfen hören, so irre der Kellner darin, daß er diese Schimpfworte auf sich bezogen habe; denn thätlich hätte er sich mit Schulz über den Linden-Bauverein unterhalten, über welchen zu der Zeit des Vorfalls gerade sehr viel, aber recht wenig schmeichelhaft gesprochen worden sei.

Die beiden Verteidiger gaben sich alle erdenkliche Mühe, ihre Klienten zu entlasten. Dies gelang ihnen aber nicht, und der Staatsanwalt war der Ansicht, daß bei Leuten von dem Bildungsgrade der Angeklagten die Sache doch noch erheblich schwerer liege als bei anderen Personen. Es handle sich um eine ganz ungewöhnlich grobe Ausschreitung, und er, der Staatsanwalt, bedauere lebhaft, daß er nicht in der Lage sei, eine weit schwerere Strafe beantragen zu dürfen. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß die Schuld

der Angeklagten zweifellos erwiesen sei. Wenn sich bei den Entlassungszeugen auch einige kleine Widersprüche geltend gemacht hätten, so liege dies wohl hauptsächlich daran, daß die Zeugen zum Teil der deutschen Sprache als Ausländer nicht in vollem Umfange mächtig seien und sich deshalb auch nicht völlig klar ausdrücken konnten. Die Verurteilung wurde verworfen.

Mißbrauch einer Vollmacht. Kenntnis des Bevollmächtigten von der Möglichkeit, das Grundstück zu vortheilhaftem Preise weiterzuverkaufen; Erwerb des Grundstücks nach Niederlegung der Vollmacht; Herausgabe des Gewinns.

In einem Separationsregreß war für die nach der Vollziehung und Befätigung der Auseinandersetzung noch gemeinschaftlich verbliebenen Angelegenheiten sowie zur Vertretung der Gesamtheit der Interessenten bei Abschluß von Rechtsgeschäften, welche das gemeinschaftliche Vermögen oder sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, namentlich auch zur Veräußerung von Grundstücken seitens der damaligen Beteiligten eine Kommission bestellt worden, welche aus sechs Deputierten und einem von dem Magistrat der Stadt S. zu ernennenden Vorsitzenden bestand.

Der Stadtrat K. war Mitglied und Vorsitzender dieser Kommission. Der Stadtrat K. kaufte, nachdem behufs Abschlusses des Vertrages auf seinen Antrag ein anderer Vorsitzender vom Magistrat ernannt war, eine zum besagten gemeinschaftlichen Eigentum gehörige Parzelle für 135 Mk. und verkaufte sie darauf an den Dekonom Adolf B. für 1800 Mk. Es entstand ein Prozeß darüber, ob der Stadtrat K. die Differenz zwischen dem Erwerbs- und dem Verkaufspreise mit 1665 Mk. an die Separationsinteressenten herauszugeben verpflichtet sei.

Der erste Richter verurteilte den Stadtrat K. nach dem Antrage. Das Oberlandesgericht zu Naumburg wies jedoch die Klage ab. Das Reichsgericht hat dagegen das erste Urteil (IV. Zivilsenat, 7. Dezember 1892) wiederhergestellt, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Der Vollmachtsauftrag begründet ein Treueverhältnis des Bevollmächtigten gegenüber dem Machtgeber. Der Bevollmächtigte muß nach § 69 Allgemeinen Landrechts I. 13 während des Laufs des Geschäfts dem Machtgeber über die jedesmalige Lage desselben auf Erfordern treulich Auskunft geben und nach vollendetem Geschäft über dessen Ausführung Rechenschaft ablegen (§ 61). Dem Machtgeber allein sollen die aus dem aufgetragenen Geschäft entstehenden Vorteile zufließen (§ 62), und das Gesetz hält es für notwendig, das, was hieraus von selbst folgt, noch besonders auszusprechen: daß der Bevollmächtigte „also“ den erhaltenen Auftrag nicht dazu gebrauchen darf, sich ohne Einwilligung des Machtgebers eigene Vorteile dadurch zu verschaffen (§ 63). Wie dies gemeint ist, ergibt der Gegensatz im § 64: es ist dem Bevollmächtigten gestattet, bloß bei Gelegenheit des Auftrages Geschäfte, die mit demselben in keiner Verbindung stehen, zu seinem eigenen Vorteile zu verhandeln und auszuführen. Aber nicht ein solches Geschäft steht in Frage, wenn es richtig ist, daß der Beklagte bei Niederlegung seiner Vollmacht von der nahen Möglichkeit eines ungünstigeren Weiterverkaufs Kenntnis hatte, und nach weniger, wenn die Niederlegung zu dem Zwecke erfolgt ist, um unter Wahrung des äußeren Scheins die Vorteile eines günstigeren Weiterverkaufs sich selbst zu verschaffen; ein solches Handeln enthält vielmehr einen Mißbrauch des Auftrags im Sinne des § 63 a. a. D. Denn gerade auch auf die Veräußerung von Grundstücken erstreckte sich der dem Beklagten erteilte Vollmachtsauftrag. Die Erwägung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe bei dem Erwerbe der Parzelle nicht als Bevollmächtigter der Separationsinteressenten, sondern außerhalb des Vollmachtsverhältnisses gehandelt, verkennt, daß gerade dieses äußere Handeln als Mißbrauch der Vollmacht im Sinne jener Vorschrift sich darstellen würde.

Diese Entscheidung verdient die weiteste Verbreitung. Treu und gewissenhaft soll jeder Bevollmächtigte handeln und sich dabei bewußt sein und bleiben, daß er nie für sich in Entziehung eines Vorteils, der dem Machtgeber sonst zukommen würde, einen Vorteil anstreben darf. Jede geschäftliche Kenntnis, welche dem Bevollmächtigten beikommt, aus welcher für den Machtgeber ein Vorteil gezogen werden kann, muß vom treuen Bevollmächtigten dem Machtgeber zugewendet werden. Eine Umgehung dessen ist es, wenn der Bevollmächtigte, um sich später den Vorteil anzueignen, zuerst die Vollmacht niederlegt. Die Entscheidung des ersten Richters und des Reichsgerichts ist deshalb durchaus begründet.

Was vorstehend von dem Bevollmächtigten gesagt ist, gilt von jedem Stellvertreter, also Vormund und Beamten, welcher für eine juristische Person rechtsgeschäftlich handeln soll.

Wegen Verkaufes unzüchtiger Bilder war der Angeklagte aus § 184 Strafgesetzbuch von der Strafkammer verurteilt worden. Er legte die Revision ein und stützte sich darauf, daß die von ihm verkauften Bilder Nachbildungen von Bildern der öffentlichen Galerien seien. Das Reichsgericht, I. Strafsenat, hat die Revision im Urteil vom 23. März 1893 verworfen. Die Begründung geht dahin: Wie das Urteil thatsächlich festgestellt hat, bezieht sich ein großer Teil dieser Abbildungen ausschließlich auf das Geschlechtsleben und verletzt das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht gröblich. Dieser hiermit

zum Ausdruck gebrachte Begriff des Unzüchtigen entspricht früheren Entscheidungen des Reichsgerichts (vergleiche Entscheidungen Band VIII, Seite 130). Das angeführte Urteil erachtet es hierbei für gleichgültig, ob die fraglichen Bilder zum Teil Nachbildungen von Gemälden in Galerien sind oder nicht. Der Begriff des Unzüchtigen ist ein relativer und von den tatsächlichen Umständen des Falls abhängiger. Es kann daher eine Nachbildung dadurch das Merkmal des Unzüchtigen erhalten, daß sie aus Spekulation auf den durch den Anblick hervorgerufenen geschlechtlichen Reiz Personen geeignet und diesen verkauft wird, von welchen eine vom Standpunkt der Kunst aus erfolgende Beurteilung sich nicht voraussetzen läßt. Wenn also das Urteil mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte mit den Bildern in Geschäften und Wirtschaften Hausverkauf trieb, also dieselben ohne Rücksicht auf Ort und Personen vorzeigte und verkaufte, das Merkmal des Unzüchtigen bei denselben annahm, so läßt sich hierin ein Rechtsirrtum nicht erkennen. Zum Ueberflus stellt es noch weiter fest, daß ein Teil der Bilder, welche nackte Frauengestalten wiedergaben, schon äußerlich, also der objektiven Darstellungsweise nach als unzüchtige zu erkennen waren.

In einem Urteil vom 2. Dezember 1892 (Entscheidung in Strafsachen Band XIII Seite 351) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß im Falle der Verurteilung eines taubstummen Angeklagten im Urteil ausdrücklich festgestellt sein muß, daß der Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. In den Gründen heißt es: Der § 58 Strafgesetzbuch schließt sich in der Fassung dem § 56 an. Daß bei den Strafmündigen ausdrücklich das Vorhandensein der erforderlichen Einsicht festgestellt werden muß, ist anerkanntes Recht. Freilich fehlt es für Taubstumme an einer dem § 57 entsprechenden Vorschrift, und es fällt daher der aus der Fassung dieses Paragraphen hergeleitete Grund weg. Dafür aber, daß auch bei einem taubstummen Angeklagten die ausdrückliche und positive Feststellung durch den § 48 hat vorgeschrieben werden sollen, spricht folgende Erwägung: Das Strafgesetz geht davon aus, daß jeder normal organisierte Mensch, der das vom Gesetze angenommene Alter der geistigen und sittlichen Reife mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht hat, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht besitzt, und legt diese Voraussetzung seiner Bestimmungen im allgemeinen zu Grunde. Deswegen darf der Richter im Regelfalle davon Abstand nehmen, diese notwendige allgemeine Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung ausdrücklich in den Urteilsgründen zu erörtern und festzustellen. Wo diese Voraussetzung wie im Falle des § 56, so auch im Falle des § 58 entfällt, ist es geboten, daß der Richter das Vorhandensein dieser Einsicht ausdrücklich feststellt. Nur von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Ausnahme des anderenfalls völlig entbehrlicher § 58 in das Strafgesetzbuch verständlich. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch dadurch bestätigt, daß der § 298 Strafprozeßordnung einen taubstummen Angeklagten dem Strafmündigen gleichstellt. Hierdurch hat der Gesetzgeber seine Auffassung des früheren Gesetzes dahin kundgegeben, daß der § 58 ebenso wie § 56 (in Verbindung mit § 57 Strafgesetzbuch) eine ausdrücklich in jedem Falle festzustellende objektive Voraussetzung der Strafbarkeit enthalte.

Die für das tägliche Leben wichtige Frage, ob die Dienstherrschaft das Recht habe, die Sachen eines Diensthobten, der ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst vorzeitig verläßt, zurückzubehalten in der Absicht, den Diensthobten dadurch zur Fortsetzung des Dienstes zu zwingen, ist in verneinendem Sinne entschieden. In den Gründen des Urteils des Reichsgerichts vom 9. Dezember v. J. (Entsch. in Straff. Bd. XIII, Seite 356) heißt es: „Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Revision über die Freisprechung (von der Anklage des strafbaren Eigennuzes) Beschwerde und macht dem Vorderrichter Verletzung der §§ 536, 539 I 20 Allgemeinen Landrechts zum Vorwurf. Allein die §§ 536 ff. sind hier nicht entscheidend, da im Gebiete des Preussischen Landrechts das Befindungsverhältnis eine besondere rechtliche Ausgestaltung durch die Befindeordnung vom 8. November 1810 erhalten hat, und nach dem zu derselben ergangenen Einführungsgefeß überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Befindes nur nach dieser Ordnung beurteilt werden sollen. Nun ist die Dienstherrschaft nach § 69 der Befindeordnung allerdings befugt, die Habseligkeiten des Diensthobten zurückzubehalten, wenn er ihr vorläufig oder durch großes oder mögliches, unter Umständen auch durch geringes Versehen Schaden zugefügt hat, und der Betrag des Schadensanspruches größer ist als der rückständige Lohn. In dem Urteil wird jedoch als erwiesen bezeichnet, daß durch das Verhalten der Angeklagten ihrer Dienstherrschaft ein Schaden nicht erwachsen ist. Es auch, als er die Sachen einbehält, an einen Schaden nicht gedacht hat, und es wird zutreffend angenommen, daß, wenn seitens der Dienstherrschaft ein Anspruch auf Schadensersatz nicht geltend gemacht werden solle, auch der § 69 der Befindeordnung keine Anwendung finden könne. Ein Recht, die Sachen des Diensthobten zurückzubehalten, um ihn zur Fortsetzung des Dienstes zu zwingen, wird der Dienstherrschaft in der Befindeordnung nicht eingeräumt. Wird lediglich ein solcher Zweck verfolgt, soll eine Schadensforderung nicht geltend gemacht werden, so ist vielmehr die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen und in Gemäßheit des § 167 der Befindeordnung zu verfahren, der bestimmt: Befinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.“

Wenn der Besteller einer Maschine auf seine Kosten die Mängel derselben beheben läßt, so kann er diese Kosten dem auf Zahlung des Preises klagenden Maschinenfabrikanten, welcher diese Mängel aufzubessern nicht erbötig war, in Aufrechnung stellen. Urteil des Obergerichts österreichischen Gerichtshofes vom 7. Juni 1893.

In Bezug auf die Rechte des Verteidigers hat das Kammergericht auf eine Beschwerde, welche Rechtsanwalt Dr. Klatau in einem gegen den Redacteur Frankel gerichteten Straferfahren eingereicht hat, die Entscheidung getroffen, daß der Verteidiger berechtigt ist, zu verlangen, daß die von ihm in der Verhandlung gestellten Beweisangebote in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden, und eventuell das Protokoll nachträglich eine Berichtigung erfährt. Diese Entscheidung ist von Bedeutung, weil das Protokoll für den Nachweis, daß die betreffenden Anträge gestellt worden sind, allein maßgebend ist. Sehr häufig stützen die

Verteidiger die von ihnen eingelegten Revisionen auf Nichtberücksichtigung gestellter Beweisangebote; die Rechtsmittel hatten jedoch in zahlreichen Fällen keinen Erfolg, weil jene Anträge im Protokoll nicht erwähnt waren.

In ständiger Praxis ist das Oberverwaltungsgericht schon für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1887 davon ausgegangen, daß der Chauffeebau nach Lage der Gesetzgebung zwar auf Freiwilligkeit beruht und also nicht erzwingbar ist, daß andererseits indes eine Strafe die Eigenschaft einer Kunststrafe oder Chauffee im rechtlichen Sinne des Wortes nicht schon durch die Art ihres Ausbaues erhält, sondern erst dadurch, daß sie den für Chauffeen erlassenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterstellt wird. Ob aber ein chauffeeartig ausgebauter Weg eine Kunststrafe im gesetzlichen Sinne ist, bestimmt sich nach einem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts gemäß § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 für die Anwendung aller Gesetze lediglich danach, ob auf den Weg eine der oben zugegebenen drei Voraussetzungen zutrifft. Denn § 12 kann schon seinem Wortlaute nach nicht auf die §§ 1—11 dieses Gesetzes allein bezogen und also dahin verstanden werden, daß der Begriff der Kunststrafe hier nur für die Anwendung der die Radfelgenreite und das Ladungsgewicht regelnden §§ 1—11 gegeben ist. Solchem Gedanken konnte durch die Worte wie „im Sinne des Gesetzes“ ein nicht mißverständlicher Ausdruck gegeben werden. Daß hierüber in der That hat hinausgegangen werden sollen, läßt sich der Begründung zu § 11 des Gesetzentwurfs, welchem § 12 des Gesetzes entspricht, insofern entnehmen, als hier das Bedürfnis einer begrifflichen Bestimmung dessen, was unter Kunststraßen im Sinne des Gesetzentwurfes, der §§ 9—11 der Verordnung vom 17. März 1889 und des § 56 des Zuständigkeitsgesetzes zu verstehen sei, erörtert ist. Im Gesetzentwurf sind danach die Worte des § 11 „gesetzlich im Geltungsbereiche des Gesetzes“ nicht lediglich in Bezug auf die vorausgesetzten, die Radfelgenreite und das Ladungsgewicht regelnden Paragraphen gebraucht, andererseits ist auf Grund dieses Wortlautes die Beschränkung auf jene Paragraphen und die daneben in der Begründung genannten gesetzlichen Vorschriften um so weniger berechtigt, als nicht abzusehen ist, weshalb dasselbe z. B. nicht für den in Kraft gebliebenen § 12 der Verordnung vom 17. März 1889 gelten sollte. Eine hierin abweichende Auffassung ist auch bei der Beratung des Gesetzentwurfes in beiden Häusern nicht erkennbar geworden, während sich wiederum dafür, daß mit § 12 des genannten Gesetzes der Begriff der Kunststrafe für die Anwendung aller Gesetze gegeben ist, eine Anerkennung in der Begeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 findet, indem in § 14 bezüglich des Begriffs der Kunststraßen, welche der Begeordnung nicht unterliegen, auf jenen § 12 verwiesen ist.

Ein Handlungsreisender, welcher von seinen Prinzipal angeblich ohne rechtlichen Grund plötzlich entlassen worden war, hatte das Gehalt für den laufenden Monat nach Abzug des ihm bis zu seiner Entlassung gezahlten Anteils eingeklagt. Der Beklagte behauptete, daß sich der Kläger gegen ihn erhebliche Ehrenverletzungen durch Äußerungen dritten gegenüber habe zu Schulden kommen lassen, welche ihn zur sofortigen Entlassung nach Artikel 64, Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs berechtigten. Der Kläger gab dies zwar zu, stellte aber unter Beweis, daß der Beklagte hierin erst nach seiner erfolgten Entlassung Kenntnis erhalten habe, aus diesem Grunde also nicht zur Entlassung berechtigt gewesen sei. Gestützt auf dieses Zugeständnis des Klägers, wies das Gericht den geltend gemachten Anspruch ab, weil es verfehlt erscheinen würde, einem Handlungsgehilfen, der thatsächlich durch sein objektives Verhalten zu seiner Entlassung einen stichhaltigen Anlaß gegeben hat, den ihm an und für sich hierdurch vermirkten Entschädigungsanspruch lediglich deshalb zuzuerkennen, weil der betreffende, gesetzlich anerkannte Entlassungsgrund zufälligerweise erst nach der Entlassung zur Kenntnis des Prinzipals gelangt ist. In diesem Sinne ist auch die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts, Band 21, Seite 252 aufzufassen.

Ein Eigentümer hatte einem Unterhändler den Verkauf seines Grundstücks übertragen, ihm, falls durch seine Vermittelung derselbe zustande käme, ein Prozent des Kaufpreises versprochen und sich verpflichtet, als Entschädigung ein Viertel Prozent zu zahlen, wenn das Grundstück durch einen anderen verkauft würde. Der Unterhändler führte wiederholt Kaufstufte zu; jedoch kam ein Vertrag mit diesem nie zum Abschluß. Eines Tages teilte ihm der Eigentümer mit, daß er sich nicht weiter zu bemühen brauche, da das Grundstück jetzt durch Vermittelung eines anderen Unterhändlers günstig verkauft sei. Da der Eigentümer jedoch die Zahlung des ein Viertel Prozents unter der Behauptung, daß der Unterhändler sich nur geringe Mühe gegeben habe, verweigerte, wurde er verklagt, und es erfolgte seine Verurteilung, nachdem zwei der vernommenen Zeugen bezeugt hatten, daß sie von dem Kläger aufgeführt und zu dem Eigentümer geführt worden seien. Wie die Entscheidungsgründe ausweisen, ist gemäß § 870 und folgende Teil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts Voraussetzung des klägerischen Anspruchs, daß derselbe irgendwelche Handlungen im Interesse des Verkaufs des Hauses geleistet hat. Eine derartige Thätigkeit hat aber der Kläger, wie durch die Beweisaufnahme festgestellt ist, auch entfaltet, indem er den Verkauf in drei verschiedenen Zeitungen bekannt machte, mehrere Personen, welche sich bei ihm meldeten, dem Beklagten zuführte, ihnen das Grundstück zeigte, sich bei den Verhandlungen beteiligte und nachher noch wiederholt mit ihnen Rücksprache gehalten hat.

Zu der Ueberlastung einzelner Kammern des Verwaltungsgerichts, welche zur Hinausschiebung der Gerichts-Termine bis in den Dezember geführt hat, wird uns von zuständiger Seite mitgeteilt, daß die erforderlichen Anträge zur Befreiung der eingetretenen Uebelstände bereits vor Monaten seitens des Verwaltungsgerichts beim Magistrat gestellt worden sind, und daß diesen Anträgen seitens des Magistrats sofort und in vollem Umfange stattgegeben worden ist. Hiernach sind zwei neue Vorstände bestellt und zwei weitere Sitzungssäle eingerichtet worden, so daß das Gericht jetzt über acht Vorstände und vier Sitzungssäle verfügt. Die Benutzung der neuen Säle kann insofern, obwohl die Arbeiten möglichst beschleunigt werden, erst in zwei bis drei Wochen erfolgen, und erst dann wird es möglich sein, insbesondere durch Zurückverlegung der hinausgeschobenen Termine die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen. Durch die erfolgte Vergrößerung des Gerichts ist für die Zukunft der Wiederholung derartiger Uebelstände vorgebeugt.

geri
Ein
hätt
Die
seine
Veri
merl
ters
Gefü
komu
lung
Ehre
Oberl
eines
wenig
gesetz
Austr
§ 305
würde
gericht
beding
worden
Anlage
das Fa
versehen
der Klä
jezt ein
Schweiz
Schönel
12 Uhr
Nachjoul
Strolche
deten.
wurde,
händler
niedergef
Die Wö
Garten t
nur mit
bis zum
die Wö
treuen Di
Aerzte ho
am Leben
ermittelt
des Hau
ein Fräule
verschied
nacher tan
der einen
aber ein K
Köhler in
19. Juni
daß der M
nicht besch
vorgespieg
benutzen.
junge Paar
Hochzeitst

Für die Festsatzung der Pension eines in Ruhestand getretenen Lehrers hat das königliche Kultusministerium eine Entscheidung getroffen, welche für ähnliche Fälle präjudizial und daher von allgemeinerem Interesse sein dürfte. Ein Lehrer, welcher seit einer Reihe von Jahren eine Postagentur nebenamtlich verwaltet hatte, war in den Ruhestand getreten. Der Betrag seines Ruhegehalts wurde der Bestimmungen des Lehrpensionsgesetzes entsprechend festgesetzt, jedoch um 150 M. vermindert, weil der Pensionierte die Verwaltung der Postagentur beibehalten hatte, und das Gehalt für dieselbe nebst dem vollen Pensionsbetrage sein bisher bezogenes Lehrergehalt um 150 M. überstiegen haben würde. Auf eine desfalls an das Kultusministerium gerichtete Beschwerde erkannte dieses den Abzug als ungerechtfertigt an und verfügte die Nachzahlung der einbehaltenen Beträge mit dem Bemerkten, daß die Verfügung nur dann gerechtfertigt gewesen wäre, wenn die Uebernahme einer Postagentur nach der Pensionierung stattgefunden hätte.

Ueber das Bankdepot-Gesetz, welches angedeutet schon ausgearbeitet ist und dem Reichstage in nächster Sitzung sofort zugehen soll, macht die „Köln. Ztg.“ nähere Mitteilungen. Danach soll der Bankier verpflichtet sein, ihm unverschlossen zur Aufbewahrung oder als Pfand übergebene Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verwänders gesondert von seinen eigenen Beständen und denen dritter aufzubewahren. Hat er einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren ausgeführt, so muß er dem Kunden binnen drei Tagen ein Verzeichnis der genau bezeichneten Stücke übersenden und darf bei hoher Gefängnisstrafe nicht eigenmächtig darüber verfügen.

Zum Vorsitzenden der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch ist Geheimrat Künze in Aussicht genommen. Wie die „Schlesische Zeitung“ mitteilt, hatte der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding selbst darum ersucht, von der Verpflichtung zum Vorsitz führen in der genannten Kommission entbunden zu werden, weil er bisher den Arbeiten der letzteren, die bereits zu etwa zwei Dritteln beendigt sind, vollständig fern geblieben hat und sich, bevor er eine solche Pflicht übernehme, ganz anders in die Materie einzuarbeiten verpflichtet erachten müßte, als dies neben seiner Hauptbeschäftigung angeht. Alsdann aber teilte auch Herr Nieberding die Ansichten derjenigen, welche auf dem Standpunkt stehen, daß das Staatssekretariat ein politisches, der Vorsitz in der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch hingegen ein unpolitisches, technisches Amt sei. Während es im Interesse der Kontinuität der bürgerlichen Gesetzbuch-Kommission liege, daß eine und dieselbe Persönlichkeit die Leitung der Geschäfte möglichst lange in Händen behalte, müsse die Person des Staatssekretärs im Reichsjustizamt, sobald es im Interesse der Politik oder im persönlichen Interesse des jeweiligen Staatssekretärs liege, wechseln können. Wenn eine Personal-Union bestehe, werde entweder die Möglichkeit eines raschen Wechsels im Staatssekretariat aus Rücksicht auf die Gesetzbuch-Kommission erschwert, oder aber aus Rücksichten der Politik die wünschenswerte Kontinuität der Arbeiten der letzteren durchbrochen.

In der Duellfrage hat das Oberlandesgericht in Wien eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Ein Innsbrucker Student der Medizin namens Schlichter hatte als Mitglied der klerikalen Verbindung „Austria“ ein Duell verweigert und war dafür vom Militär-Ehrengericht seines Regiments verurteilt worden. Zu einem Bericht hierüber hatte die „Köln. Ztg.“ bemerkt, „das ehrenvolle und charakterfeste Auftreten Schlichters müsse jeder Mensch würdigen, dem nicht jedes Gefühl von Ehre und Recht abhandeln gekommen sei.“ Das Kriegsgericht verurteilte die Zeitung daraufhin wegen Verleumdung des Militär-Ehrengerichts und des ganzen Offiziersstandes. Das Wiener Oberlandesgericht hat jedoch entschieden: „Die Anpreisung eines dem Gesetze entsprechenden Verhaltens kann umso weniger strafbar sein, als gerade der Ausdruck der entgegenstehenden Anschauung, nämlich die öffentliche Anpreisung der Ausstrahlung eines Ehrenbandes durch den Zweifelspunkt, nach § 305 bezw. § 158 des Strafgesetzes ein Vergehen begründen würde.“ Auch sei den Mitgliedern des Militär-Ehrengerichts wegen ihrer durch besondere Verhältnisse bedingten Entscheidung kein direkter Vorwurf gemacht worden.

In der Nacht vom 29. d. M. wurde von dem Anlegplatz bei Stralau das Segelboot „Goldelse“ gestohlen, das Fahrzeug ist 3,75 Meter lang, mit zwei Verklüppelungen versehen und trägt den Namen auf einem Blechschilde in der Nähe des Steuers. Bezüglich der Entführer ist bis jetzt ein bestimmter Verdacht nicht aufgekommen.

Der Keger Tannus, Diener des Professors Schweinfurth vom Botanischen Museum, kehrte, aus einem Schöneberger Restaurant kommend, Sonntag Nacht nach 12 Uhr in Gesellschaft des Cigarettenhändlers Abdal Maola Mahjoub nebst einigen Damen nach Hause zurück. Mehrere Stroche belästigten sie, als sie sich von einander verabschiedeten. Die ruhige Zurückweisung, die den Leuten zu teil wurde, hatte keine Wirkung. Während der Cigarettenhändler die Damen in ihr Haus brachte, wurde Tannus niedergeschlagen und mittels eines Messers übel zugerichtet. Die Förstereuleute des alten Steuerhauses am Botanischen Garten konnten den Verwundeten, dessen Herr dort wohnt, nur mit Mühe in Sicherheit bringen. Die Angreifer waren bis zum Steuerhause Tannus gefolgt und bedrohten sogar die Förstereuleute. Professor Schweinfurth läßt seinem treuen Diener die sorgfältigste Pflege zu teil werden, und die Ärzte hoffen, den Kranken trotz der schweren Verletzungen am Leben zu erhalten. Die Täter konnten bisher nicht ermittelt werden.

Auf der Hochzeitsreise! Im dritten Stock des Hauses Steglitzerstraße 64 bezog am 1. April d. J. ein Fräulein Martha Köhler eine Wohnung und gab sich verschiedentlich für eine geschiedene Frau aus. Nicht lange nachher tauchte daselbst ein Herr „Max Krill“ auf, der nach der einen Lesart ein Kaufmann Krill, nach einer anderen aber ein Kellner Schmidt sein soll. Mit diesem feierte die Köhler in ihrer ziemlich städtlich eingerichteten Wohnung am 19. Juni d. J. Hochzeit. Eingeweichte wollen nun wissen, daß der Weg zum Standesamt von dem Paar überhaupt nicht beschritten, daß das eheliche Bündnis vielmehr nur vorgespiegelt worden sei, um es als Grund für Anleihen zu benutzen. Das ist denn auch beistens besorgt worden. Das junge Paar mußte nach der Vermählung auch die übliche Hochzeitsreise unternehmen und entschloß sich im Hinblick

auf die längere Dauer der Abwesenheit schweren Herzens zum Verkauf der Einrichtung. Es leuchtete allseitig ein, daß für das Geld, was als Wohnungsmiete während der Reise draufschie, neue Sachen angeschafft werden könnten. Kaum waren die jungen Eheleute abgedampft, da erschien dieser Tage der Käufer der Einrichtung aus der Brückenstraße, um sein Eigentum abzuholen. Dabei mußte er aber die für ihn wenig erfreuliche Thatsache feststellen, daß die besten Ausstattungsstücke einer Frau in der Brunnenstraße gehörten. Hinter der Hochzeit und der Hochzeitsreise verbirgt sich mithin ein geschicktes ins Werk gefetzter Schwindel, und die Polizei läßt sich die Auffindung der „glücklichen Eheleute“, deren Weg nach Holland zu führen scheint, jetzt anlegen sein.

Durch unvorsichtige Nimrode sind in den letzten Tagen erhebliche Unglücksfälle veranlaßt worden. So wurden Freitag auf der Wehliner Feldmark eine Frau Walke aus Wustierhausen und deren Tochter, welche auf der Chaussee entlang gingen, von Schrottschüssen, die von dem auf der Hühnerjagd befindlichen Mentier L. und dem Bauer W. abgefeuert waren, getroffen. Dem Fräulein Walke drangen die Schrotkörner hinter dem Ohr in die Schädeldecke. In der Nähe von Stendal wurde ferner am Freitag einem Schlächer-gefallen, der ein Stück Rindvieh transportierte, von einem in der Nähe jagenden Herrn eine Ladung Schrotkörner in den Kopf geschossen. Der Urheber dieses Unfalls hatte die „Großmutter“, dem Verlegten eine Mark Schmerzensgeld anzubieten, welche indessen nicht angenommen wurde. In Haidenberg bei Rottbusch schoß ein Berliner Schütze seinem Kollegen eine Schrotladung ins Gesicht; in Dreblau wurde ein Fräulein Sch. von dem Schuß eines unvorsichtigen Schützen getroffen und schwer verletzt.

Ein aufregender Vorfall spielte sich am Montag Nachmittag in dem L'schen Wirtshause zu Wilmersdorf ab. Während mehrere Berliner Familien in dem am See gelegenen Lokal mit Kaffeelocher beschäftigt waren, sprang plötzlich ein 17 Jahre altes Mädchen in die Kluten. Knaben, die zum Regelaufsetzen vermandt wurden, hatten dies bemerkt und riefen die Gäste herbei, unter denen sich zwei Berliner Heilgchilfen Strauß und Großmann befanden. Mit Hilfe von Bootshaken gelang es, das junge Mädchen bewußtlos aus dem Wasser zu ziehen. Während die Heilgehilfen durch längere Vermählungen die Besinnungslole in das Leben zurückriefen, hatte ein Kradfahrer den Unvorsichtiger benachrichtigt. Das Mädchen gab später an, die Tochter eines in Schöneberg wohnenden Straßenreinigers zu sein. Es habe sich am Morgen aus dem Elternhause entfernt, um sich das Leben zu nehmen, weil es vom Vater wegen Besuchs eines Tanzbodens eine ernste Bestrafung erlitten hätte.

Durch Selbstmord geendigt hat in der letzten Nacht der 54 Jahre alte frühere Musikdirektor Konstantin Mädel, der in der Reinholdsdorferstraße 20a wohnte. Mädel hat an einer unheilbaren Krankheit gelitten, und die Verzweiflung darüber wird ihm wohl zu dem Selbstmord getrieben haben, den er durch Erhängen bewirkt hat.

Unvorsichtiges Umgehen mit Benzin hat wieder einmal ein junges Menschenleben gefährdet. In einer Galvanisier-Anstalt, Stallschreiberstraße 59, war am Dienstag gegen Abend ein junges Mädchen, Bertha Mädel, damit beschäftigt, Metallwaren mit Benzin abzureiben, um sie zum Galvanisieren fertig zu machen, als plötzlich, wahrscheinlich durch Entzündung der Benzindämpfe an offenem Licht, ein Knall erfolgte, und die Unglückliche sofort mit der brennenden Flüssigkeit überschüttet wurde. Auf ihr Hilfergeschrei eilten Hausgenossen herbei, die die Flammen erlöschten. Das junge Mädchen hat dabei schwere Brandwunden an den Armen und dem Gesicht davongetragen, die von den Samaritern der Feuerwehr verbunden wurden; letztere sand nur wenig Arbeit. Die Unglückliche wurde in ein Krankenhaus gebracht, wo sie fortwährend in einem Wasserbade liegen muß.

Ueber einen Kasernenbrand in Spandau wird folgendes berichtet: Das Feuer entstand am Montag auf dem Dache des linken Flügels der Kaserne Nr. 2 am Strefow und hatte, als es gegen 1/3 Uhr nachmittags entdeckt wurde, bereits eine große Ausdehnung gewonnen. Das trockene, morsche Holz sowohl als auch verschiedenes auf dem Dachboden lagendes Gerümme, welches von den Truppen zurückgelassen worden war, gewährte dem Feuer reichliche Nahrung, so daß die Löscharbeiten sehr schwierige waren. Trotzdem gelang es, die untersten drei Stockwerke dem wütenden Elemente zu entreißen, während der Dachboden und die vierte Etage des linken Flügels eingeschert wurden. Ueber die Entstehungsbursache des Brandes sind die verschiedenartigsten Gerüchte verbreitet. Die Kaserne wurde gegenwärtig renoviert, um später das Augustus-Garde-Regiment aufnehmen zu können; doch befanden sich zur Zeit keine Arbeiter auf dem Dachboden, wo das Feuer ausgebrochen ist.

Von der Bohrmaschine zermalmt wurde am Montag Nachmittag auf dem am der Obersee gelegenen Terrain der Berliner Tiefbau-Gesellschaft ein Arbeiter. Dort wird seit einigen Tagen ein großer, sogenannter Ziehbrunnen ausgeschachtet, wobei eine Dampf-Erdbohrmaschine verwendet wird. Durch die in der vergangenen Woche stattgehabten Regengüsse war nun der Boden auf der obersten Plattform derartig aufgeweicht, daß er teilweise seine Tragkraft verloren hatte. Um nun Unglücksfälle zu vermeiden, hatte der Werkmeister angeordnet, daß die Arbeiten oberhalb für den Nachmittag eingestellt werden sollten. Dieser Anweisung hatten nun zwei der Arbeiter, die Ausschachter Neumann und Löther, infolgedessen zuwider gehandelt, daß sie die Arbeit nicht sofort einstellten, sondern noch eine Weile sorglos weiter arbeiteten. Diesem Leichtsinne sollte aber leider nur allzubald die Strafe auf dem Fuße folgen, und zwar in recht verhängnisvoller Art und Weise; der aufgeweichte Boden gab nämlich nach, und beide Arbeiter rutschten in den Schacht hinab, wo sie von der Maschine erfasst und in das Getriebe derselben hineingezogen wurden. Trotzdem nun zwar das Werk sofort abgestellt wurde, gelang es dennoch nur, einen der Arbeiter, den Ausschachter Löther, zu retten. Derselbe hatte aber so schwere Verletzungen erlitten, daß er sofort nach dem Krankenhause geschafft werden mußte; dagegen erwies sich bei dem Arbeiter Neumann jede Hilfe als vergeblich, denn er war von der Maschine zermalmt worden.

Betrübte Erben. Vor kurzem wurde hier ein Erbonkel, dessen Vermögen man auf etwa 500 000 M. schätzte, von seinen Nichten und Neffen zu Grabe getragen. Als der Nachlaß vor einigen Tagen festgesetzt wurde, fand

man nach der „National-Zeitung“ im ganzen 2000 M. und — 20 ganze Lose der preussischen Lotterie, von denen die erste und zweite Klasse bezahlt waren. Daß der gute Onkel in so hohem Maße vom Spielteufel befallen gewesen war, daß er sein ganzes Vermögen verspielte und den Erben gerade genug hinterließ, um die noch ausstehende dritte und vierte Klasse zu bezahlen, das hätten die betrübteten Erben leichter verschmerzt. Aber das Dilemma, in welchem sie sich befinden, ist ein anderes. Sollen sie die Lose weiter spielen? Wenn sie es thun, und lauter Nieten herauskommen, so ist der letzte Rest der Hinterlassenschaft verpufft. Wenn sie sie aber verkaufen, und die Lose kommen hinterher heraus und womöglich mit einem großen Gewinn, so giebt es natürlich großen Jammer.

Nach amtlicher Angabe hat im Städtischen Krankenhause Moabit bis gestern Vormittag 10 Uhr ein Zugang von zwei Männern stattgefunden. Der eine von beiden ist ein auf den Riesefeldern zu Wartenberg bei Malchow beschäftigter Arbeitshausling. Die ärztliche Untersuchung hat indessen bereits ergeben, daß bei ihm Cholera nicht vorliegt. — Entlassungen haben seit vorgestern nicht stattgefunden, so daß der Bestand 13 Köpfe (8 Männer, 5 Frauen) beträgt, unter denen nur die bereits bekannten beiden Fälle von Cholera asiatica sich befinden. — Bei zweien der vorgestern aus dem Krankenhause Friedrichshain gemeldeten drei Fälle — Frau und Kinder — ist inzwischen asiatische Cholera festgestellt. Ein Zugang hat in dieser Anstalt nicht stattgefunden. Bestand mithin zwei Fälle asiatischer Cholera, einer zur Beobachtung. Vom Krankenhause am Urban ist kein Fall gemeldet.

Mit Rücksicht auf diejenigen Fälle von Cholera in Berlin, die auf die Verwendung von Spreewasser zurückgeführt werden können, sei es, daß die Patienten in der Spreewasser gebadet haben, wie Baumgart, oder daß sie das Flußwasser zum Scheuern und Reinigen benutzt haben, wie die Schwestern Schlüsselburg, wird städtischerseits dem Publikum dringend empfohlen, sich des Genusses von ungekochtem Spreewasser sowie dessen Verwendung zu wirtschaftlichen Zwecken zu enthalten. Das Spreewasser ist aber wohl zu unterscheiden vor unserem städtischen Wasserleitungswasser, dessen Verwendung keine Gefahr mit sich führt. — Wie aus zahlreichen Anfragen an die städtischen Behörden hervorgeht, ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß sämtliche städtischen Badeanstalten am Sonnabend geschlossen worden sind. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Es sind nur die öffentlichen Flußbadeanstalten geschlossen worden, dagegen sind die beiden Volksbadeanstalten an der Schillingstraße und in der Turmstraße von der Schließung nicht betroffen worden, da die Schwimmbassins, Wannen- und Brausebäder hier mit filtriertem Leitungswasser oder kemptem Tiefbrunnenwasser gefüllt werden. Die hiesige Strompolizei hat eine strenge Kontrolle sämtlicher Berlin passierenden oder hier vor Anker gehenden Rähne angeordnet. Seitens des Magistrats sind an den Ufern der Flußläufe Berlins allenthalben Wannen aufgestellt und an Punkten, wo gutes Wasser nicht zu erreichen, Wasserleitungshähne angebracht worden.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 8. August d. J., betreffend Maßnahmen gegen die Cholera, haben die Minister des Innern und des Kultus ergänzend bestimmt, daß die Ortspolizeibehörde, sobald der Ausbruch der Cholera in einer Ortschaft festgestellt ist, dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und ferner die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen hat.

Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffsverkehrs. Zum Vorstand der Centralstation Berlin ist Stabsarzt Dr. Schumburg in Berlin ernannt worden. Die Kontrolle dieser Station erstreckt sich auf die Spreestromstrecke von Spandau bis Erkner, einschließlich des Spandauer Schiffschleusenkanals, der Berliner Kanäle und der Mühlendorfer Gewässer. Revisionsstellen sind: Charlottenburger Schleuse, Högenc-Schleuse und Stralau.

Prinz Friedrich Leopold wird in Vertretung des Kaisers nach Schweden reisen, um zu Anfang September dem Jubelfeste der Universität Uppsala beizuwohnen. Dort wird das dreihundertjährige Fest der Einführung der Reformation gefeiert, und der König von Schweden hat dazu eine Einladung an den deutschen Kaiser wie an andere evangelische Fürsten ergehen lassen. Das ist eine Erwiderung auf die Einladung, welche zur Einweihung der erneuerten Schloßkirche in Wittenberg von Seiten des Kaisers auch an den König von Schweden erging. König Oskar war am 31. Oktober 1892 in Wittenberg durch den Kronprinzen von Schweden vertreten. Das Konzil von Uppsala, welches im Herbst 1593 tagte, beschloß die Einführung der lutherischen Lehre. Damit unterlag die Universität Uppsala einer Umänderung, welche einer Neugründung gleichkam. Dieser gilt, wie die „Kreuz-Zeitung“ berichtet, die bevorstehende Feier.

Infolge der Bestimmung, daß das erste und dritte Garde-Regiment zu Fuß bei den diesjährigen Manövern auf Kriegsstärke gesetzt werden sollen, haben die erforderlichen Einziehungen der Reservemannschaft stattgefunden. Jede Compagnie erhält demgemäß einen Zuwachs von 114 Mann. Die Reservisten, die hier auf den Schießständen der Hagenheide Uebungen abhielten, gingen gestern früh um 3 Uhr vom letzteren Bahnhofe aus den aktiven Regimentern nach und werden mit ihnen am 15. September hier wieder einrücken. Das Garde-Pionier-Bataillon verließ gleichfalls gestern die Garnison. Das eigentliche Manöver wird nach Beendigung der Regiments- und Brigade-Uebungen heute beginnen.

Der Stadtrat Bohm und der königliche Regierungsbaumeister Grohn haben vorgestern im Auftrage des Magistrats eine Reife nach London und mehreren anderen englischen Städten angetreten, um sich über die dortigen Einrichtungen für die Müllverbrennung, mit welcher hier Versuche angeestellt werden sollen, eingehend zu unterrichten.

In der Kinderpflegerinnen-Schule des Berliner Fröbel-Vereins beginnt Anfang Oktober ein neuer einjähriger Kursus. Das Schulgeld beträgt 42 M. für das Jahr und wird monatlich im voraus bezahlt. Außerdem sind eine Mark Aufnahmegebühren zu entrichten. Mädchen, welche beim Eintritt wenigstens fünfzehn Jahre alt sind, erhalten, wenn sie durch Führung und Fleiß befriedigen, nach einem Jahre ein Entlassungszeugnis als Fröbel'sche Kinderpflegerin. Mädchen, welche mit vierzehn Jahren eintraten, müssen, um ein Entlassungszeugnis zu erhalten, die Schule drei Halbjahre besuchen; doch kann ihnen das Schul-

Rundschau.

Von Nah und Fern. — Der Herzog Alfred von Sachsen-Koburg-Gotha hat eine Proklamation erlassen, durch die er kundgibt, daß er die Regierung, nachdem er eidlich gelobt, die Verfassung beider Herzogtümer gewissenhaft zu beobachten und kräftig zu schützen, im Vertrauen auf Gottes Hilfe und Beistand übernommen habe. Der Herzog spricht die Erwartung aus, daß sämtliche Staatsdiener sowie alle Angehörige der Herzogtümer ihm als dem rechtmäßigen Landesherren Treue und Gehorsam leisten werden. Dann giebt er seinerseits die Versicherung ab, daß er die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit, die Förderung der Wohlfahrt des Landes sich als oberste Aufgabe seines Lebens gesetzt habe. Der Herzog schließt seine Proklamation mit der Erklärung, daß er dem deutschen Kaiser und dem Reiche die ihnen von seinem Vorgänger erwiesene Treue immerdar bewahren werde.

In der bereits erwähnten Ansprache des Fürsten Bismarck an seine Frankfurter Verehrer gelangte wieder die Frage des berechtigten Partikularismus zur Erörterung. Viel Neues sagte der Fürst nicht. Seine Ansichten über die Stellung des Kanzlers im Bundesrat und über die Notwendigkeit, daß der leitende Staatsmann im Reich zugleich preussischer Minister-Präsident sein müsse, hat Fürst Bismarck, obschon er selbst einmal versuchsweise seine Kanzlerschaft von der Bürde des Vorsitzes im preussischen Staatsministerium entlastete, schon wiederholt ausgesprochen. Doch findet sich in seiner neuesten Rede über die Verpflichtung der Landtage, einen wohlthätigen Druck auf den Bundesrat auszuüben, eine sehr charakteristische Darstellung, die noch niedriger gehängt werden muß. Der Fürst hob hervor: Ich habe gelegentlich bei Anwesenheit der Thüringer gesagt, ich wünschte, daß die Landtage sich mehr mit der Reichspolitik beschäftigten. Ich kann damit nicht gesagt haben, daß die Landtage der Reichsregierung vorgreifen, oder dem Bundesrat das Konzept korrigieren sollen, ich meinte damit nur, über die deutsch-nationalen Interessen dürften die anderen nicht totgeschwiegen werden. Die Landtage sollten nur ihre Minister in Sachen der Reichspolitik fragen: wie habt ihr sie gemacht, und warum habt ihr sie so gemacht? damit das Interesse an den Dingen lebhaft bleibe. Es ist zweifellos, daß für den Angehörigen eines jeden Einzelstaates die Fragen, die für ihn in der Reichsregierung entschieden werden, wichtiger sind als die im Landtag. Die Reichsregierung greift so in unser Staatsleben überall ein, daß es von großer Wichtigkeit ist, wie sie betrieben wird. Ich sehe in den Landtagen etwas Ähnliches, wie es in Preußen die Oberrechnungskammer den Ministern gegenüber ist. Die Landtage sollten, wenn ihre Regierungen im Bundesrat eine nicht ganz durchsichtige Haltung zeigten, so viel für die deutsche Hälfte ihres Wohlergehens sich interessieren, daß sie fragen: was habt ihr euch denn eigentlich gedacht? Wir haben keine gesetzliche Handhabung den Ministern gegenüber, die einzige ist, daß von seinen Landesleuten auch gesagt werden kann, da hast du dich recht ungeschickt, um nicht zu sagen dumm, benommen. (Bravo!) Wie weit unsere Minister im Bundesrat ihre Eigenschaften behätigen, wer weiß das? Der Bundesrat berät ja hinter geschlossenen Thüren, und der einzige, der das Recht hat, danach zu fragen, ist der Landtag des betreffenden Ministers.

Der Erzbischof von Stabrowski hatte bei seiner Rückreise von der Fuldaer Bischofskonferenz dem Kultusminister einen Besuch abgestattet, bei dem es sich der Nordd. Allg. Ztg. zufolge hauptsächlich um Fragen der geistlichen Verwaltung gehandelt haben soll, während die Sprachenfrage in den Volksschulen, wie die offiziöse Notiz lautete, kaum zur Erörterung gelangt sein dürfte. Diese Hofschacht fand wenig Glauben, da sonst alle Anzeichen dafür sprechen, daß der polnischen Hofpartei für ihren Liebesdienst in der Militärfrage günstige Ausichten auf Befriedigung ihrer besonderen Wünsche eröffnet wurden. Nimmehr wird der Schles. Ztg. geschrieben, daß bei der Konferenz des Erzbischofs von Stabrowski mit dem Kultusminister die Sprachenfrage hauptsächlich gestreift worden ist. Zu einer wirklichen Erörterung derselben konnte es schon um deswillen nicht gut kommen, weil die Absichten, die im Kultusministerium bestehen und darauf abzielen, auf der Mittelstufe der Volksschulen das polnische Lesen im Zusammenhange mit dem Religionsunterricht und für diesen Zweck für eine bestimmte Frist einzuführen, erst im Staatsministerium zur Verhandlung gebracht werden müssen, bevor davon die Rede sein kann, daß ein solcher Schritt möglicherweise in Sicht stehe. Auf die Einführung des polnischen Sprachunterrichts als obligatorischen Lehrgegenstandes in den Volksschulen läßt der jetzige Kultusminister sich, wie wiederholt versichert werden darf, unter keinen Umständen ein.

Der Centrumsführer Dr. Lieber, der im Gegensatz zu den mehr regierungsfreundlichen Magnaten der Partei angeblich die demokratische Richtung vertreten soll, hat auf dem Katholikentag in Würzburg in dieser Beziehung eine etwas verdächtige Rede gehalten, über

die der „Germania“ telegraphiert wird: Dr. Lieber, mit anhaltendem Händeklatschen begrüßt, hielt eine zünftige Rede für den Volksverein. Nicht die Sozialdemokratie allein, auch der Liberalismus, der Begünstiger und Vater des Sozialismus, müsse bekämpft werden. Die liberalen Lehren, welche Gott, Seele, Unsterblichkeit leugnen und damit die Fundamente des Staates untergraben, Rechtsanschauungen, welche die Säkularisation verteidigen, dürfen nicht öffentlich vom Katheder der Hochschulen gepredigt werden. Der Ansturm des Sozialismus sei in den katholischen Landesteilen bei der Reichstagswahl zum Stillstand gebracht; jetzt sei der Uebergang zur Offensive gegen den Sozialismus notwendig.

Wie aus Kiel telegraphiert wird, sind dort zwei Franzosen wegen Verdachtes der Spionage verhaftet worden. Am Freitag traf in Kiel die Lustjacht „Insekt“, die englische Flagge führend, ein. Das Schiff, das bei Helgoland und Cuxhaven anlegte und dann den Nord-Ostsee-Kanal passierte, wurde von zwei Franzosen in England geharrert. Die beiden verhafteten Franzosen leugnen, französische Offiziere zu sein. Nach den in ihren Besitz befindlichen Pariser Pässen heißen sie Raoul Dubois und Maurice Daquet, ersterer will Grundbesitzer, letzterer Geschäftsreisender sein. Bei der Durchsicherung der Jacht wurden zwei photographische Apparate und photographische Aufnahmen der Festungswerke von Wilhelmshaven, Helgoland und der Kieler Forts beschlagnahmt.

Das von englischer Seite verbreitete Gerücht über eine Niederlage der unter dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Obersten Freiherrn von Scheele nach dem Kilimandscharo abgegangenen Expedition hat eine schnelle und glänzende Widerlegung gefunden. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende Drahtmeldung: „Das stark besetzte Lager des Sultans Weli am Kilimandscharo ist am 12. August nach vierstündigem heftigen Kampf unter Befehl des stellvertretenden Kaiserlichen Gouverneurs Obersten Freiherrn von Scheele erstickt worden. Lieutenant A. und vier Astaris sind gefallen. Feldwebel Mittelstädt und 23 Astaris verwundet.“

In Belgien hat die vlämische Bewegung, die gegen die französische Amtssprache und die Ausbreitung des Französischums sich richtet, im Laufe des Sommers durch die Abhaltung zahlreicher Versammlungen und eines vlämischen Kongresses an Kraft und Ausdehnung gewonnen. Auch ist im hohen Maße beachtenswert, daß das Organ der fortschrittlichen Kammerlinken, die „Reform“, die Sprachenfrage durch die bevorstehende Einführung des allgemeinen Stimmrechts für thatsächlich entschieden erklärt. Die künftigen belgischen Kammern werden nicht mehr ausschließlich in französischer Sprache verhandeln können. Arbeiter und Bauern werden Vertreter in die Repräsentantenkammer entsenden, die nur des vlämischen mächtig, sich auch nur der vlämischen Sprache bedienen werden. Die künftigen Kammern werden somit zweisprachig sein, so daß das Blatt die mallonische Bourgeoisie mahnt, sich rechtzeitig mit der vlämischen Sprache vertraut zu machen. Gelegentlich der Denkmalsenthüllung für den vlämischen Dichter van Duynje sprach auch namens der Regierung der Arbeitsminister de Bruyn seine Anerkennung und Sympathie aus. Er feierte den Dichter, der die vlämischen Helden besungen, die stolzen und tapferen Kerls, die zum Kampfe gegen die Mächtigen zogen, die für das Vaterland ihr Leben und Habe opfereten, und deren letztes Wort Freiheit war! Das vlämische Belgien werde dem Dichter dankbar bleiben, der das Volk gelehrt habe, daß die Sprache das ganze Volk und die Leuchte des Volkes sei. Die vlämische Sprache ist aufs neue in Belgien zu Ehren gekommen! Gleichzeitig erinnerte der Minister an die patriotischen Bande, welche die Flamänder und Wallonen verknüpfen, und die in dem belgischen Wahlspruch „l'Union fait la force“ ihren Ausdruck finden.

Die französische Regierung hat mit der Genugthuung, die sie für das Gemel von Aigues-Mortes dem italienischen Nationalgefühl bisher noch schuldig geblieben ist, nichts weiter erreicht, als den Fremdenhaß in Frankreich zu schüren. In Aigues-Mortes haben bis jetzt 22 Verhaftungen stattgefunden, das ist alles. Dafür haben die französischen Arbeiter in den Steinbrüchen bei Nancy die Italiener durch ihre Drohungen verjagt, und wahrscheinlich stehen in anderen Städten ähnliche Ereignisse bevor. Wie aus Paris für Stiergefechte, Rue Vergolese, mit deren Niederlegung begonnen wurde, unter den französischen Arbeitern lebhafteste Erregung. Die Bauunternehmer hatten angeblich zum Abreißen des Gebäudes eine Anzahl deutscher und belgischer Arbeiter ange stellt. Dienstag Vormittag wurden mit Bleistift beschriebene Plakate ange schlagen, auf denen stand: „Auf Kameraden, folgen wir dem Beispiele unserer Brüder von Aigues-Mortes und Nancy, verjagen wir die Fremdlinge!“ Die Polizei hat Sicherheitsmaßregeln getroffen, da Ruhestörungen befürchtet werden. Bemerkenswert ist auch ein Erlaß des Ministeriums, nach dem gegen jeden zuchtlosig verurteilten Ausländer eine Untersuchung angestellt werden soll, von besonderen Fällen abgesehen, ausgewiesen werden soll.

Die italienische Regierung ist durch ihre korrekte Haltung in der Angelegenheit von Aigues-Mortes, der das französische Cabinet so wenig Rechnung trug, in eine bedenkliche Lage versetzt worden. Die Opposition hat in der Kammer bereits 20 Interpellationen angemeldet. Die ministerielle Rechte will dagegen eine Tagesordnung einbringen, die ausspricht, daß das Cabinet die Würde des Landes durchaus gewahrt habe, weshalb die Kammer über die eingebrachten Anfragen zur Tagesordnung übergehe. Wie verlautet, wird Francesco Crispi mit einer groß angelegten, die gesamte auswärtige Politik erörternden Rede in den Redekampf eingreifen.

In den baskischen Provinzen Spaniens herrscht große Gärung, die einerseits durch karlistische Umtriebe, andererseits durch republikanische Kundgebungen verschärft wird. Aus San Sebastian, wo gegenwärtig die Königin-Regentin und der Minister-Präsident Sagasta weilen, wurden schon wiederholt Demonstrationen gemeldet, die inoffen nur geringe Bedeutung haben sollten. Am Sonntag aber kam es zu einem blutigen Zusammenstoß. Bei einem auf dem Marktplatz abgehaltenen Konzert verlangte das Publikum auf die Fuegos die Haskenhymne. Als die Musik sich weigerte, brach ein heftiger Tumult los. Die Volksmenge warf mit Steinen nach dem Civilgouverneur, der sich gerade auf dem Wege zu dem Minister-Präsidenten Sagasta befand. Die herbeieilenden Truppen feuerten. Vier Personen wurden getötet und etwa zwanzig verwundet. Auch fünf Polizeibeamte und einige Soldaten erlitten Verwundungen. Einer späteren Meldung zufolge setzten sich die fuertistischen Kundgebungen vor der Wohnung des Minister-Präsidenten Sagasta fort. Am Montag haben sich die Ruhestörungen wiederholt. Es wird versichert, daß die Königin-Regentin Vorbereitungen treffen lasse, um unverzüglich nach Madrid zurückzukehren.

In Siam treten die Franzosen als Gwalthaber auf und erheben fast täglich neue Forderungen, die über das Ultimatum und besser Nachtrag weit hinausgehen. Zuerst besetzten sie widerrechtlich die Stadt Schantabun. Dann verboten sie den Siamesen, sich des Bestandes ausländischer Katgeber zu bedienen. Neuerdings verlangen sie die Entlassung der dänischen Offiziere aus siamesischem Dienste, um die Flotte und das Landherz Siams zu schwächen. Jetzt meldet der Telegraph, daß die französische Bevollmächtigte Le Myre de Villers für die Franzosen das Monopol aller öffentlichen Arbeiten in den Provinzen Angkor und Battambang und auf dem rechten Ufer des Mekong gefordert habe. Um die Siamesen zur schleunigen Annahme der neuen Forderungen zu zwingen, drohen die Franzosen, ihre Kriegsschiffe nach Bangkok zurückzurufen. Die Verletzung des getroffenen Uebereinkommens erzeuge in der europäischen Kolonie allgemeines Aufsehen. In der englischen Presse spricht man bereits die Befürchtung aus, daß die Franzosen ein förmliches Protektorat über Siam sich anmaßen wollen.

Briefkasten.

Jeder Aufsatz muß stets die vollständige Abonnementsnummer beigefügt werden. — Schriftliche Antworten kann die Redaktion nicht versenden.

Ludwig D. Bei der für Sie günstigen Sachlage halten wir die Einlegung der Berufung für geboten, meinen aber, daß der Richter die Kosten Ihrer Verteidigung der Staatskasse nicht auferlegen wird, da Sie Ihre Verteidigung allein führen können. — R. 100. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu bevorzugen, eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Für die Frage der Zahlungsunfähigkeit ist nicht allein der Zustand der wirklichen Ueberschuldung oder Vermögensunzulänglichkeit entscheidend, sondern wesentlich die Unfähigkeit, sofort die bereiten Mittel zur Zahlung fälliger Schulden herbeizuschaffen. — 100. Die Strafprozess-Ordnung enthält über Ihre Frage keine Bestimmung. Die hiesigen Gerichte erteilen die gedachten Abschriften nicht. — S. 4. Ältere Justiz-Ministerial-Reskripte sprechen sich dahin aus, daß die Entfugung auf eine Erbschaft seitens des Vaters für seine Kinder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Später jedoch hat das Justizministerium die entgegengelegte Ansicht ausgesprochen, welcher die bei weitem meisten Schriftsteller beigetreten sind. — R. S. in N. Das Würfelspiel ist allerdings ein ganz unschuldiges Spiel, es kann aber auch sehr leicht zum Hazardspiel ausarten und würde dann selbstverständlich strafbar sein. Wird erwiesen, daß Sie in Ihrem Solale Ihren Gästen das Würfeln erlaubt haben, und hierzu Becher und Würfel hergegeben und gewürzt haben, daß um Beträge bis zu 10 M. gewürfelt worden ist, so liegt ein Verstoß gegen den § 285 des Strafgesetzbuchs vor. Darauf, daß in vielen Lokalen die Beche ausgemürfelt wird, werden Sie sich erfolgreich nicht berufen dürfen. — S. 50. Wenn Sie nur ausnahmsweise in Ihrem Geschäftslokal einer Ihnen befreundeten Person auf deren Ansuchen eine Flasche Bier verkauft und sich hierfür 10 Pf. haben zahlen lassen, so kann hierin nicht eine Gemeindefeuer-Kontravention gefunden werden. Wir zweifeln, daß der Staatsanwalt auf Grund dieser festgestellten Thatsache eine Anklage gegen Sie erheben wird. — R. S. in S. Sind Sie von dem Agenten der Gesellschaft getäuscht worden, so entkräftet dieser Irrtum gemäß der §§ 89, 77 Teil I Titel 4 und § 349 Teil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts die

unter seinem Einfluß zustande gekommene Willenserklärung, namentlich aber konnte das von Anfang an ungiltige Geschäft durch spätere Handlungen oder Unterlassungen, gleichviel ob diese von Ihnen oder der Gesellschaft ausgingen, nicht zu einem verbindlichen werden. — J. B. in W. hat sich der Händler verpflichtet, für die Ihnen zugesandten angeblich unbrauchbaren Birnen andere zu senden und die alten zurückzunehmen, so ist er daran unverbrüchlich gebunden und nicht berechtigt, jetzt nachzuweisen, daß die Birnen brauchbar gewesen seien, und der von ihm versprochene Umtausch nicht nötig gewesen war. Der angebotenen Klage können Sie getrost entgegensehen.

Litterarisches.

* Auswahl wichtiger Aktenstücke zur Geschichte des 19. Jahrhunderts. Zusammenge stellt von Dr. Oskar Jar Säger und Professor Franz Moldenhauer. Berlin 1893. Verlag von Oswald Seeberg. Mit guter Auswahl sind Urkunden, Gesetze, Verfassungen und sonstige Aktenstücke in sehr sparsamem Druck zusammengestellt, um dem Zeitungsleser zur Hand zu sein. Ein chronologisches Verzeichnis macht den Abschluß. Ein Abc-Register wird ungern vermist; die Schmiege für den Inhalt wird nicht verkannt; es wäre aber schon wesentlich geholfen, wenn die Staaten angeführt wären; auch sonst hätten sich wohl Stichworte finden lassen, z. B.: Verfassung, Bulle u. s. w.

* Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Dr. Paul Laband, Dr. Felix Störk, Professoren. Freiburg i. B. und Leipzig, J. C. B. Mohr. Band VIII. Heft 2, 3 enthält: Das Völkerecht und die legalen Abänderungen der Länderverteilung von Dr. Eugen Schlegel; Das Fremdenrecht und die Lehre des internationalen Sachenrechts von Dr. Donle-Rürnberg; Urheberrecht und Verlagsrecht von A. Osterth; Das preussische Zwangsversteigerungsrecht von Amtsrichter Dr. Mustert; Gottesberg i. Schl.; Studien aus dem deutschen Völkerecht von Amtsgerichtsrat Thimmel-Görlich; Die verfassungsmäßige Stellung des deutschen Kaisertums von Dr. Bornhauf-Berlin; Aus dem Volksschulrecht von Rechtsanwalt Dr. Grafmann-Augsburg. Bei dem scharfen Blick, welchen die Herausgeber für die Tagesfragen haben, wäre es besonders erwünscht, wenn das Archiv eine Abhandlung brächte über den Einfluß unvorhergesehener Zollhöhen auf bestehende Verträge, Bedeutung, Wirkung — Verantwortlichkeit des Zollkampfes.

* Der Spreewald mit seinen landschaftlichen Reizen und der eigenartigen Bevölkerung übt auf den deutschen Touristen eine starke Anziehungskraft aus. Viele tausende fahren alljährlich nach Lübbenau, um von dort die originelle Wasserpartie durch die Wälder und Wiesen zu unternehmen. Ihnen allen wird der reich illustrierte Aussen willkommen sein, der des neuste Heft von „Zur Guten Stunde“ Berlin W. 57, Deutsches Verlagshaus Bong & Co.) veröffentlicht. Der Verfasser des Tages Julius Hart genießt als Spreewaldkenner des besten Rufes und weiß sowohl von dem Leben des Volkes allerhand Interessantes zu erzählen, als auch die stimmungsvolle Landschaft zu schildern. Die den Artikel begleitenden farbigen Illustrationen von A. Meißner sind ausgezeichnete Leistungen des Aquarell-druckes und fesseln den Leser durch interessante Motive, wie z. B. auf den Bildern „Gottesdienst in der Kirche zu Burg“ und „Mittagessen von der Tante“. Einen weiteren willkommenen Aussen bietet dasselbe Heft in der Erörterung über die Elektrische Hochbahn in Berlin von Georg Busch. Auch Ernst von Hesse-Wartegg's Schluß-Schilderung der Weltausstellung in Chicago gewährt vorzügliche Orientierung, während neben den Romanen „Die Pflicht gegen sich selbst“ von J. v. Sobellig und „Fieberndes Blut“ von H. Heiberg eine „Ein Zufall“ von Graf Günther Hofenbagen Spannung hervorruft. Vorzüglich ist wie immer der Bilderschnitt. Als Extra-Gratisbeigabe von „Zur Guten Stunde“ erscheint die „Illustrirte Klassiker-Bibliothek“, in der jetzt Abhandlungen dem Leser geboten werden.

Der Menschenfeind.

Roman von Eugen Hermann v. Dedenroth.

(Fortsetzung.)

„Ich hatte schon die Hoffnung aufgegeben,“ sagte Kurt, „die mit der Frau Baronin von Brandis angeknüpften Beziehungen fortsetzen zu können. Ihre Frau Tante machte mir das Anerbieten, Schloß Kempfen zurückzukaufen, ich hätte einen solchen Wunsch nicht zu äußern gewagt, sie kam mir unaufgefordert entgegen; aber es scheint, daß sich inzwischen ihre Absichten geändert haben. Ich war eben dabei, deshalb an den Verwalter zu schreiben, ich möchte nicht, daß die Frau Baronin sich durch ein vielleicht nur hingeworfenes Wort gebunden ansehe, es wird meine Verehrung für sie nicht mindern, wenn sie diese Verhandlungen abbricht. Ich freue mich, ihr beweisen zu können, wie gern ich ihr in anderer Weise einen Dienst leiste.“

„Herr von Kempfen,“ erwiderte Mar, „ich weiß es, daß meine Tante das Gut verkaufen will; aber ich habe während meiner kurzen Anwesenheit auf Kempfen die Entdeckung gemacht, daß der Verwalter wahrscheinlich die Verhandlungen mit Ihnen nur in die Länge zieht, um inzwischen das Gut noch mehr zu entwerten. Ich habe sehr grobe Unterschlagungen und Veruntreuungen entdeckt, das Vermögen meiner Tante ist dadurch sehr bedeutend geschädigt. Leider hatte ich keine Vollmacht, so energisch einzuschreiten, als ich das gewünscht hätte; aber ich habe meinen Vater von der Sachlage in Kenntnis gesetzt. Sie werden die Herrschaft, falls Sie unter solchen Umständen noch darauf reflektieren, zu viel geringem Preise erwerben können, als Ihr erstes Angebot lautet.“

Diese Worte errieten abermals einen Argwohn, den man Kurt früher eingestößt hatte. Es war ihm gesagt worden, daß die schlechte Wirtschaft auf Kempfen nur eine Folge der Verschwendung Theklas sei, die das Gut ausnütze, um eine möglichst große Einnahme zu er-

zielen und ihrer Puffsucht und anderen Eitelkeiten zu frönen.

Als die beiden jungen Männer sich von einander trennten, fühlte jeder, daß er einen Freund gewonnen habe, zu dem er sich sympathisch hingezogen fühlte, und Kurt beeilte sich bei erster Gelegenheit, dem Prinzen Wilhelm mitzuteilen, was ihm das Herz erfüllte.

Der Prinz erinnerte sich sogleich der Sängerin, die er auf Schloß Kempfen gehört, und der Scene, welche Graf Szibowski daselbst der Frau von Brandis bereitet hatte; aber zur großen Enttäuschung Kurts lautete seine Antwort weniger günstig, als der junge Mann gehofft hatte.

„Es ist eine sehr heikle Sache,“ erwiderte er. „Der Kaiser erwartet es mit vollem Recht von seinen Gästen, daß sie sich nicht in innere Angelegenheiten des Reiches mischen, und das wäre hier der Fall, wenn ich zu Gunsten von Personen, welche die Gesetze übertreten, noch vor ihrer Aburteilung durch das Gericht Fürsprache einlegte. Ich würdige Ihre Empfindungen; aber ich wünsche es nicht, daß Sie etwas in der Sache thun, was den Grafen Szibowski veranlassen könnte, Sie daran zu erinnern, daß wir hier nur Gäste sind. Der Fürst S. ist, wie ich höre, verhaftet worden, es wird also jedenfalls eine Untersuchung stattfinden, von deren Resultat der Kaiser Notiz nimmt. Der Kaiser ist streng, aber gerecht, ich weiß es aus seinem eigenen Munde, wie sehr es ihm am Herzen liegt, die Lage der Leibeigenen zu verbessern, es wird also keiner Fürsprache bei ihm bedürfen, die Handlungsweise der Sängerin milder zu beurteilen.“

„Königliche Hoheit,“ wollte Kurt erwidern, „der General Graf Szibowski —“

„Besitzt das Vertrauen des Zaren,“ unterbrach ihn der Prinz, „und niemand hat ein Recht, auf bloße Vermutungen hin oder infolge von Antipathien dieses Vertrauens zu bekräftigen.“

Kurt fühlte sich geschlagen; aber schon am nächsten Tage sollte er erfahren, daß der Prinz trotz dieser ablehnenden Antwort der Angelegenheit doch sein Interesse bewahrte. Bei einem größeren Diner äußerte der Prinz bei Gelegenheit eines Gespräches über die Oper, daß er auf Schloß Kempfen eine ausgezeichnete Sängerin gehört habe, welche, von Gastspielen in Rußland zurückkehrend, einem Kufe an die Berliner Oper gefolgt sei.

Der Zar warf dem Grafen Szibowski einen fragenden Blick zu, als der Prinz den Namen Cerrini nannte.

„Ich erlaube mir, königliche Hoheit darauf zu erinnern,“ nahm der General das Wort, „daß die Sängerin, welche auf Schloß Kempfen eine Spontinische Arie vortrug, sich dort Charlotte S. nannte. Mir fiel es damals schon auf, daß sie auf preussischem Boden einen anderen Namen angenommen hatte. Es ist dieselbe Sängerin, welche auf Requisition der russischen Gesandtschaft in Berlin verhaftet werden mußte, sie hatte mit Hilfe falscher Pässe eine Leibeigene entführt. Ich hoffe jedoch,“ fuhr der General mit erhobener Stimme fort, „daß eine so begabte Künstlerin der Bühne nicht allzulange entzogen bleiben wird, es scheint, als ob der Hauptschuldige an dem Verbrechen der Bestechung eines Beamten ein sehr leidenschaftlicher Verehrer dieser Dame ist.“

„Wem gehörte die Leibeigene,“ fragte der Zar, „um derentwillen die Sängerin sich und ihren Verehrer so schweren Folgen aussetzte? War die Behandlung derselben von Seiten ihres Leihherrn derart, daß die Handlungsweise der Sängerin durch Mitleid zu entschuldigen ist?“

„Nein, Majestät,“ versetzte der General zur Ueberzeugung der Zuhörer mit völliger Ruhe. „Die Leibeigene Maria Krapow war die Tochter eines Obropflichen meines jetzigen Onkels, sie war verschwunden, ehe ich als Erbe desselben meine Rechte auf sie geltend machen und meine Verfügungen über sie treffen konnte. Es ist möglich, daß sie aus Angst vor einer ungewissen Zukunft die Hilfe der Sängerin, die eine Schülerin ihres Vaters gewesen ist, ersucht hat; aber sie hätte wohl abwarten können, ob ihre Unruhe berechtigt war.“

„Dann steht sie also unter Deiner Strafgewalt, Gregor Stefanowitsch?“ fragte der Zar.

„Ich habe mich derselben entäußert, Eure, und habe das Mädchen dem Fürsten Kaver S. überlassen, um jeder Verdächtigung vorzubeugen, daß ich in dieser Angelegenheit eine Partei begünstigen könnte.“

Ein Blick der Befriedigung, seinen Günstling so gerechtfertigt zu sehen, und ein Gruß des Wohlwollens aus dem Auge des Zaren belohnte den General.

Von allen Anwesenden, vielleicht mit einziger Ausnahme des preussischen Prinzen und anderer Ausländer, setzte wohl keiner dasselbe Vertrauen in die Worte des Generals wie der Kaiser. Man kannte den gewaltthätigen, hohhaften Charakter dieses Mannes zu gut, um ihm zuzutrauen, daß er jemals den Wunsch haben könne, unparteiisch zu handeln; man wußte aber auch genugsam, wie er die Kräfte seiner Leibeigenen ausnützte, um nicht darüber im stillen zu lächeln, daß er aus dem angegebenen Grunde sich der Krapow entäußert haben wollte. Aber keiner wagte es, dem Gefürchteten eine Miene des Zweifels zu zeigen.

Nach beendetem Diner reichte der Zar Szibowski die Hand.

„Du zeigst Dich auf schwerem Posten meines Vertrauens würdig,“ sagte er, „ich bin mit Dir zufrieden,“

Gregor Stefanowitsch. Wasche ferner darüber, daß dem Gesetze in meinen Reichen von jedermann Achtung gezollt wird, stehe er noch so hoch, er muß sich beugen. Du thatest recht, den Fürsten S. auf der Stelle verhaften zu lassen. Es freut mich, wenn unsere Gäste aus fremden Ländern ein Beispiel davon erhalten, daß es nicht Schuld der Regierung ist, wenn man es den Großen meines Reiches zur Last legt, daß Unterschleife und Gesetzesübertretungen zuweilen ungestraft bleiben. Das muß anders werden. Halte Dein Auge offen, Gregor Stefanowitsch.“

„Majestät, es ist offen. Darf ich es wagen, Eurer Majestät von einer verbrecherischen Kühnheit Meldung zu machen, mit der ein Gast meines Kaisers der Majestät Ihres Hauses zu nahe tritt?“

Der Kaiser ward stutzig, er schwankte einen Moment unschlüssig, dann befahl er: „Rede.“

„Majestät, der bayrische Oberst, Herzog von Leuchtenberg, wagt dreiste Blicke auf hohe Frauen zu heften.“

Der Zar schaute den kühnen General finster, fast drohend an.

„Liefere mir den Beweis,“ sagte er, „daß Du ein solches Wort wagen durftest, und ich will es Dir verzeihen. Beweise, daß die eitle Narrheit eines Träumers verlegend für eine Dame meines Hofes wird, und ich werde Deinen Eifer belohnen; aber es hieße die Sonne herabwürdigen, wollte man einen Thoren deshalb schelten, daß ihr Glanz ihn blendet.“

Damit wandte der Zar sich ab; der General stand enttäuscht, bestürzt, niedergedonnert da. Das hatte er nicht erwarten, nicht ahnen können, daß der Kaiser schon Kenntnis von der Vermessenheit des Herzogs gehabt, er hatte gedacht, schon eine derartige Anklage werde genügen, den Stolz des Kaisers zu empören und Nikolaus veranlassen, die Entfernung des Herzogs von Leuchtenberg aus Rußland zu verfügen.

Das Fehlschlagen seiner Hoffnungen war aber bitter genug; denn er konnte nicht erwarten, daß der Herzog irgend etwas wagen werde, was Szibowski gestattet, seine Anklage zu begründen; dann aber hatte der Graf zu fürchten, daß der Kaiser seine Kühnheit doppelt hart tadeln werde. Der Umstand, daß er einen Brief des Fürsten S. an den Herzog geöffnet und nicht an die Adresse befördert hatte, zwang ihn jetzt ebenso wie die Auslassung, zu der er sich heute über S. gezwungen gesehen, den Fürsten derart mit gravierenden Anklagen zu belasten, daß derselbe mit einer Strafe belegt werden konnte, die ihn für alle Zeit unschädlich machte. Da der Fürst sich aber an den Herzog gewendet hatte, mußte Szibowski annehmen, daß beide befreundet seien, und er mußte also auch Leuchtenberg unbedingt aus Rußland entfernen, um zu verhindern, daß derselbe etwas zu Gunsten des Verhafteten wage.

Während den Grafen diese Gedanken beschäftigten, fiel sein Blick plötzlich auf Kurt v. Kempfen. Der junge Mann war Adjutant des Prinzen Wilhelm, er mußte wissen, ob es ein Zufall gewesen war, daß der Prinz heute sich der Sängerin erinnerte, oder ob der Prinz derselben ein lebhafteres Interesse bewahrt hatte. In letzterem Falle konnte man vielleicht durch Beeinflussung des Adjutanten auf den Prinzen einwirken, die Sängerin nicht mehr besonderer Teilnahme zu würdigen.

„Ich sehe noch keinen Orden auf Ihrer Brust,“ redete er den jungen Offizier mit erheucheltem Wohlwollen an, „es ist also die erste Reise, die Sie als Adjutant des Prinzen an einen fremden Hof machen? Nun, der Anfang zu reichen Dekorationen wird bald genug da sein. Wie kommt es, daß Sie den Namen eines Schlosses tragen, das einer anderen Familie gehört, oder sind Sie ein Verwandter der Baronin Brandis?“

Kurt erwähnte, wie seine Familie um ihr Stammschloß gekommen sei.

„Sie waren nicht auf dem Schlosse,“ forschte der General weiter, „als der Prinz dort dinierte?“

„Es war mir bei den Verhältnissen, die damals obwalteten, peinlich, dort als ungebeter Gast zu erscheinen,“ versetzte Kurt, und der General lächelte zustimmend.

„Sehr richtig,“ sagte er, „eine arrogante, hochmütige Frau, diese Brandis, überdem die Verwandte eines polnischen Rebellen. Es freut mich, einen jungen Mann von Ihren Grundsätzen kennen zu lernen. Die Baronin hatte damals die Taktlosigkeit, dem Prinzen eine Sängerin vorzustellen, dieselbe, von der heute bei Tafel die Rede war. Ich möchte es nicht erwähnen, daß die Person einen sehr schlechten Ruf besitzt, da Ihr Prinz derselben vorteilhaft erwähnte. Teilen Sie es ihm unter der Hand mit, daß die Person seiner Teilnahme nicht wert sei.“

Kurt schwieg, er hätte durch einen Widerspruch, den er nicht einmal durch Beweise rechtfertigen konnte, veranlassen, daß man auch sein Interesse für die Verfolgte erweckt habe; aber er hielt die Gelegenheit für günstig, so weit er es vermochte, ohne des Prinzen Verbot zu übertreten, das Interesse Söllners wahrzunehmen.

„Ich lernte damals einen Gelehrten kennen,“ sagte er, „einen Chemiker, der eine Erfindung gemacht hat, welche er dem Kaiser von Rußland in der Hoffnung vorzulegen beabsichtigte, daß Seine Majestät der Zar davon für seine Armee Anwendung zu machen befehlen werde. Es handelt sich um eine ganz neue und eigenartige Metallkomposition, er meint damit unter anderem alle Verfilberungen von Waffen und Metallstücken der Ausrüstung zum halben Preise und von gleicher Güte sowie durchaus russischer herstellen zu können. Die

Güte Eurer Excellenz ermutigt mich, dieses armen Gelehrten zu erwähnen, dem jede Protektion fehlt.

„Wie heißt er? Ist er schon in Petersburg?“
Kurt aucte die Adjeln. „Ich weiß es nicht,“ antwortete er. „Aber wenn er sich an mich wenden sollte, ist es mir da gestattet, ihn Eurer Excellenz vorzustellen?“

„Mir nicht,“ lächelte Szibowski, „ich habe andere Dinge zu thun; aber ich will Ihnen gefällig sein und dem General Albinsky sagen, daß er den Mann protegirt.“

Es lag in diesem zur Schau getragenen Wohlwollen des hochgestellten Generals für den jungen Offizier etwas umfomehr Befremdendes, als Kumpen bis dahin nie Gelegenheits gehabt hatte, die Aufmerksamkeit desselben auf sich zu lenken, geschweige denn in Beziehungen zu ihm zu treten. Der General hatte sich selbst dem Prinzen Wilhelm gegenüber in einer kühnen Reserve gehalten und besah keineswegs jene Bonhomie, welche sich für die strebsame Jugend interessiert.

(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

*** In den Kreisen der Bauhandwerker wird noch immer eifrig agitiert, daß ihnen für ihre Forderungen aus Leistungen und Arbeiten bei Neubauten ein wirksamerer gesetzlicher Schutz als bisher gewährt werde. Man wird diese Agitation begreiflich finden, wenn man bedenkt, daß im Laufe der letzten Jahre die Ausfälle, welche Bauhandwerker bei Neubauten in ihren Forderungen erlitten haben, Summen von insgesamt vielen Millionen ausmachen. Wenig verständlich ist es dagegen, wenn man in jenen Kreisen einzig und allein von einem Ausbau des Gesetzeschutzes Besserung erwartet. Die weitestgehende Forderung der Bauhandwerker, daß ihnen für ihre Forderung ein allen eingetragenen Hypotheken vorgehendes gesetzliches Vorkaufsrecht an dem Gebäude nicht nur, sondern auch an dem Grundstück eingeräumt werde, worauf es gebaut ist, hat nicht die mindeste Aussicht auf Berücksichtigung, weil mit ihrer Verwirklichung das gesamte Grundbuchwesen über den Haufen geworfen werden würde. Man sollte deshalb nicht immer von neuem dieser unter den gegenwärtigen Verhältnissen völlig unerreichten gesetzlichen Forderung nachstreben. Aber auch weniger weitgehende Vorschläge wie beispielsweise der, den Bauhandwerkern ein Vorkaufsrecht an dem durch den Neubau geschaffenen Mehrwert des Grundstückes einzuräumen, dürften zu einer Realisierung nicht gelangen. Die Gesetzgebung hat eben nicht bloß auf die unweissen Bauunternehmer, sondern auch auf die weissen zu achten, und die letzteren bilden denn doch noch die große Mehrzahl. Wenn aber das Kapital sich durch allerhand gesetzliche Neubestimmungen gefährdet sähe, so würde es immer mehr von der Grundstücksbeilegung zurückgezogen werden, und nicht bloß die Bauunternehmungen an sich würden davon den Schaden haben, sondern in erster Linie auch die Bauhandwerker, denen dann die Gelegenheit zur Arbeit eingeschränkt würde. Es ist übrigens bekannt, daß die zuständigen Behörden durchaus nicht genehmigt sind, in dieser Angelegenheit die Hände in den Schoß zu legen und nichts zur Hebung der thatsächlich vorhandenen Mißstände zu thun. Es ist vielmehr eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit durch das bürgerliche Gesetzbuch in Aussicht genommen. Und zwar soll darin dem Bauhandwerker das Recht zugestanden werden, auch wenn die Forderung nach dem Inhalte des Wertvertrages noch nicht fällig ist, bei dem Prozeßrichter den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu beantragen, durch welche ihm gestattet wird, wegen seiner Forderung eine Vormerkung in das Grundbuch des dem Bauherrn gehörigen Baugrundstückes eintragen zu lassen. Dabei soll es fernerhin nicht nötig sein, daß er den Nachweis der Gefährdung seiner Forderung führt. Mit dem Gesetze an das Grundbuchamt ist dem Bauhandwerker die betreffende Hypothekensstelle gesichert. Die Umwandlung der Vormerkung in eine definitive Hypothek ist dann nur von der rechtskräftigen Feststellung der Forderung abhängig. Es ist ungewiss, ob mit dieser beabsichtigten Neugestaltung den Bauhandwerkern ein Vorzug eingeräumt werden wird. Natürlich wird damit nicht jedem Forderungsausfall vorgebeugt werden. Dazu ist die Gesetzgebung, wie gesagt, überhaupt nicht imstande. Das meiste zur Verhütung von Forderungsausfällen werden die Bauhandwerker selbst beitragen müssen dadurch, daß sie bei der Uebernahme von Aufträgen mit der größtmöglichen Vorsicht vorgehen und nicht, bloß um Arbeit zu erhalten, jeden Auftrag, auch solchen übernehmen, bei dem von vornherein klar ist, daß eine Zahlung nicht erfolgt.

*** Der hiesige Vorstand des deutschen Schützenbundes ist vom Tiroler Oberschützenmeister Dr. von An der Lan-Hochbrunn ersucht worden, den deutschen Schützenvereinen die Einladung zu übermitteln zur Teilnahme an der feierlichen Eröffnung des neuen Landeshauptschießstandes für Tirol, welche in Innsbruck bei Anwesenheit des Kaisers Franz Joseph mit einem „Allgemeinen Fest- und Freischießen“ in den Tagen vom 17. September bis 4. Oktober begangen werden soll. Der Vorstand des Deutschen Schützenbundes hat infolgedessen an die Schützen Deutschlands einen Aufruf erlassen, der Einladung in möglichst großer Anzahl Folge zu leisten, „damit durch die bezeugte Anteilnahme das schon bestehende Freundschaftsband zwischen den eng verbündeten Nationen Oesterreich-Ungarn und Deutschland immer fester und fester geknüpft werde.“

*** Die Rekruten-Einstellungen erfolgen in diesem Jahre nicht im November, sondern schon in den Tagen vom 14. bis 17. Oktober. Da bisher wiederholt Rekruten eingestellt wurden, die sich in Untersuchung befanden und demzufolge wieder entlassen werden mußten, weil die betreffende Staatsanwaltschaft über deren Militärverhältnis nicht unterrichtet war und daher die vorgeschriebene Benachrichtigung an die Militärbehörde nicht geben konnte, so sollen die Ortspolizeibehörden in den beiden dem Einstellungstermin der Rekruten vorhergehenden Monaten von allen ihnen bei Feststellung des Tatbestandes strafbarer Handlungen bekannt werdenden Aushebungen der militärischpflichtigen Beschuldigten der zuständigen Staatsanwaltschaft in geeigneter Weise Kenntnis geben.

Vermischtes.

— Englische Spiele in Deutschland. Im Anschluß an die Zeitungsnotiz, daß man an einigen deutschen Schulen Cricketvereine gegründet habe, schreibt der „Münch. Allg. Ztg.“ ein Korrespondent folgendes: Sicher ist das Interesse für Spiele im Freien in Deutschland lebhaft gewachsen. Schulsport ist eine der Hauptforderungen unserer Schulreformer. Es sei erlaubt, von England aus einige Bemerkungen über englische Spiele zu machen. Unser deutsches Publikum vergißt bei seinem Bestreben, englische Spiele an den deutschen Schulen einzuführen, zwei Dinge vollständig: den Unterschied zwischen englischem und deutschem Klima, noch mehr den zwischen englischem und deutschem Schullehrer. Charakteristisch für England, noch mehr für Schottland ist das gleichmäßig feuchte und milde Wetter. Der Winter ist warm, der Sommer nach unseren Begriffen kalt und feucht. Wer die englische Südküste besucht, ist erstaunt, hier im Freien eine üppige Vegetation immergrüner Pflanzen zu finden, wie wir sie nur von Treibhäusern her kennen. Zum Schlußschluß ist fast nie Gelegenheit. Und der Sommer ist dort verhältnismäßig auch kühl. Die starke Bewegung, der große Feuchtigkeitsgehalt der Luft machen die Hitze auch an einem schattenlosen Mittag sehr erträglich. Abende und Nächte sind kühl, fast kalt. Noch mehr hier in Schottland. Es ist drollig, wenn schottische Zeitungen jetzt von „indischer Hitze“ sprechen. Schon die Tracht weist hin auf das Klima. Auch im Juli und August trägt alles hier schwere, dunkle Wollstoffe, sehr viel Ueberzieher, die Damen häufig lange Mäntel und Pelzboas. Der hellgraue Sommeranzug, der Strohhut mit dem blauen Band, der Schlüss mit den gelben Lupfen, die ganze Tracht, in der der deutsche Jüngling am Sonntagmittag so sehr schön ist, sind hier unbekannt. Dies gleichmäßig feuchtkühle Klima erlaubt Spiele im Freien fast das ganze Jahr hindurch, es verlangt sie sogar. Der Körper braucht hier rasche und starke Bewegung, ebenso starke und schwere Kost. Man kennt in England weder unseren strengen, deutschen Winter, noch die brennende, drückende Sommerhitze. Wann kann man in Deutschland im Freien spielen? November bis März ist es kalt und naß, Juni bis August zu heiß, bleiben April und Mai, September und Oktober, genau ein Drittel des Jahres. So das Klima. Noch größer ist der Unterschied zwischen englischem und deutschem Schulwesen. Die englischen Schulen sind nach deutschen Begriffen sehr vornehme und teure Institute. Sie sind fast ausnahmslos boarding schools, Pensionate. Die Pension beträgt für gewöhnliche Schulen 1200 Mk. für das Schuljahr von 36 Wochen, das Schulgeld für Knaben, die im Orte wohnen, nie unter 200 Mk., Pensionen von 2-3000 Mk. sind nicht selten. Eine Anstalt, die ihre Schüler Tag und Nacht unter Aufsicht hat, kann und muß gemeinschaftliche Spiele einrichten. Sie bieten die Möglichkeit, die Knaben an die frische Luft zu bringen und sie gleichzeitig zu beaufsichtigen. Wo haben wir das in Deutschland? Unsere Eltern würden kaum einverstanden sein, wenn ihre Söhne erst abends um 1/8 Uhr nach Hause kämen. Man überzieht ferner, daß die englischen Spiele eine recht teure Einrichtung sind. Sie setzen gewaltige Spielplätze voraus. Wo will man die in unseren deutschen Mittelstädten finden? Die Spiele selbst sind teuer. Ein Cricketspiel für elf Spieler kostet 100-120 Mk. und verlangt jedes Jahr Neuanschaffungen. Die Spielplätze müssen sorgfältig gepflegt werden, sie verlangen meist einen eigenen Gärtner. Die englischen Schüler rekrutieren sich aus viel wohlhabenderen Schichten als die deutschen. Die große Masse der Jungen, die unsere deutschen Gymnasien bevölkern, würde in England überhaupt keine höhere Schule besuchen, sie gehen mit 13, 14 Jahren in ein Geschäft oder ein Bureau. Und noch eines. Die englischen Jungen lernen gewiß perfekt Cricket, Lawn Tennis, Foot ball und ein Duzend anderer Spiele. Das Schlimme ist nur, daß sie sonst nicht viel lernen. Der Unterricht dauert bis um 4, dann wird gespielt bis 6 1/2 Uhr, dann Thee, dann Arbeit von 7-8 Uhr, dann wird wieder gespielt. Um 9 Uhr Nachtessen. Dann geht man zu Bett. Bei sehr gutem Unterricht mag das gehen. Aber eben da haptet. Der Unterricht besteht im wesentlichen im Auswendiglernen und Herlesen sehr mittelmäßiger Schulbücher. Für einen englischen Lehrer ist es wichtiger, daß er „Athlet“ ist — die Engländer brauchen selbst diesen Ausdruck — als daß er was weiß oder kann. Die Söhne der wohlhabenden Klassen besuchen die Schule, bis sie alt genug sind, um in ein Geschäft einzutreten. Ob sie etwas mehr wissen oder nicht, ist ziemlich gleichgültig. Auch was unserm Abiturientenexamen entspricht, ist reine Form. Die Spiele sind thatsächlich Hauptfache, und der Unterricht ist Nebensache.

— Ueber die größten Städte der Erde giebt die „Stat. Rorr.“ eine Zusammenstellung, die sich auf alle Städte mit mindestens einer halben Million Einwohner erstreckt. Danach sind zwölf Millionenstädte vorhanden, von denen vier in Europa, fünf in Asien und drei in Amerika liegen. Die Reihe ist folgende: London 4 415 958 Einwohner, Paris 2 712 598, New-York-Brooklyn 2 252 150, Berlin-Charlottenburg 1 755 653, Kanton 1 600 000, Wien 1 364 548, Hankow-Hanyang-Wutschang (China) 1 200 000, Tokio 1 155 290, Philadelphia 1 105 277, Chicago 1 099 850, Siangtan (China) 1 000 000 und Singan (China) 1 000 000 Einwohner. 23 Städte haben eine Einwohnerzahl von 500 000 bis unter einer Million; davon liegen acht in Europa, zwölf in Asien, und drei in Amerika. Es sind dies St. Petersburg 954 400, Tientsin 950 000, Konstantinopel 873 565, Bombay 821 764, Kalkutta 810 686, Pongtschou 800 000, Tschingtu 800 000, Rio de Janeiro 800 000, Moskau 798 742, Glasgow 772 040, Hamburg-Altona 734 625, Manchester-Salford 703 479, Liverpool 697 901, Futschou 636 000, Boston 598 669, Birmingham 570 460, Buenos-Aires 554 713, Peking, Sutschou, Tschangtschou, Schaojing, Laatschou und Fatschan je 500 000 Einwohner. Von den 35 Städten mit mindestens 500 000 Einwohnern liegen also 17 in Asien, 12 in Europa und 6 in Amerika. In Afrika ist Kairo mit 374 833, in Australien, Melbourne mit 385 795 Einwohnern die vollstreichste Stadt. Die Angabe für die chinesischen Städte beruhen auf den neuesten Schätzungen.

— Aus Breslau wird mitgeteilt, daß der wegen verschiedener Sittlichkeitsverbrechen zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilte Arzt Dr. Schwand gestorben ist. Er war vor kurzem wegen schwerer Krankheit aus der Haft entlassen worden.

— Der Raubanfall, der am Anfang des Monats auf dem Kamme des Riesengebirges auf den Kaufmann

Behr aus Görlitz verübt worden sein sollte, ist, wie die gerichtliche Untersuchung des Falles ergeben hat, nichts anderes als eine gewöhnliche Prügellei gewesen, bei deren Veranlassung das „ou est la femme“ eine hervorragende Rolle spielte. Behr ist nicht beraubt worden, sondern hat nur von einem Manne, dessen Eifersucht er erregt hatte, einige Schläge erhalten.

— Geständig. Halle, 28. August. Im Juli 1888 war der Buchbindergehilfe Adolf Weitenhagen aus Stargard in Pommern vom Schwurgericht Halberstadt wegen Ermordung der Buchbindermeister Balzweit'schen Eheleute in Quedlinburg zum Tode verurteilt worden, auf Grund schwerwiegender Verdachtsgründe. Da er hartnäckig leugnete, glaubten viele Leute, er sei unschuldig; er wurde auch zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Jetzt hat der Verurteilte die ihm zur Last gelegten Verbrechen in vollem Umfange eingestanden.

— Unschuldig verurteilt. In Düsseldorf hat dieser Tage ein Wiederaufnahme-Verfahren von allgemeinem Interesse seinen Abschluß gefunden. Demselben liegen folgende Thatsachen zu Grunde: Im Jahre 1867 wurden bei Brück, Kreis Erftelenz, 62 an der Chaussee stehende Bäume abgehauen. Zwei bisher unbescholtene Bauersöhne namens Thelen aus Brück wurden als der That verdächtig angeklagt und vom damaligen Zuchtpolizeigericht in Nachen anfangs 1868 zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt, welche Strafe die Verurteilten verbüßten. Im vorigen Jahre nun gestand ein Einwohner von Brück, der Nachwächter Meuser, auf dem Sterbebette, daß er im Jahre 1867 die 62 Bäume vernichtet habe. Auf Grund dieser Aussage beantragten die Gebrüder Thelen die Wiederaufnahme des Verfahrens, welchem Antrage stattgegeben wurde. Die Nachener Strafkammer vermochte sich aber von der Unschuld der Angeklagten nicht zu überzeugen und bestätigte die im Jahre 1868 erfolgte Verurteilung. Hiergegen legten die Gebrüder Thelen Berufung ein, und das Reichsgericht verurteilte die Sache zu erneuter Verhandlung an die Strafkammer in Düsseldorf, welche nunmehr die im Jahre 1868 Verurteilten freigesprochen hat. In der Verhandlung stellte sich heraus, daß im Jahre 1868 in der Verhandlung vor dem Zuchtpolizeigericht in Nachen fünf falsche Eide geschworen worden waren, deren Verüßer wegen Verjährung der Strafverfolgung nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können. Wer unschuldig nun die beiden Brüder, deren Unschuld völlig erwiesen ist, dafür, daß sie nicht nur die ihnen auferlegten Gefängnisstrafen verbüßten, sondern auch 26 Jahre lang den Flecken auf ihrer Ehre tragen mußten?

— Der bayerische Artilleriehauptmann Seidl hat sich im Mandoverterrain zu Jnning bei Rempten erschossen. Die Ursache des Selbstmordes wird in den starken Angriffen zu suchen sein, die sich in der Presse gegen ihn richteten, weil er durch schlechte Behandlung den Kanonier Nisch von seiner Batterie in den Tod getrieben habe. Seidl war längst als allzu schneidiger, exzentrischer Offizier bekannt.

— Verurteilung eines Majors wegen Diebstahls. Ostende, 29. August. Das Kriegsgericht verurteilte den belgischen Major Felix, der Diebstahle in den Babelabinen in Ostende verübte, zu vier Wochen Gefängnis und öffentlicher Degradierung.

— Ein löstlicher Widerruf findet sich in dem Wochenblatte des bayerischen Städtchens Füssen. Es lautet: „Wir Unterzeichnete nehmen hiermit die gemachten ehrenrührigen, beleidigenden Neußerungen, welche dahin lauten, daß die Eheleute Joseph und Theresia Martin, Gaudenz und Maria Nuschele von Treßsried, Berere und Jauberet betreiben, als unwahr zurück und erklären dieselben als rechtsschaffene und ehrbare Dauerleute und bezahlen zur Armenkasse der Gemeinde, je in gleichen Teilen. 125 Mk. Gott möge uns und jeden Menschen in Zukunft vor solchen und ähnlichen Irrungen bewahren! Treßsried, im Monat August 1893. Anna Maria Diller und Krezgenzia Nuschele.“

— Eine neue militärische Gangart. Man glaubt gewöhnlich, daß es den Stechschritt ausgenommen, nur eine einzige Art zu gehen und zu laufen gebe. Dies ist jedoch ein Irrtum, wie jedermann sich überzeugen kann, der die Gangart mancher Landleute und namentlich der Gebirgsbewohner betrachtet. Sie gehen und laufen schmerzlicher, neigen den Oberkörper nach vorn, als ob sie fallen wollten, und schleppen die Beine nach; ihr Schritt ist länger, aber auch sicherer, und sie halten länger aus und können auch schwerere Lasten tragen als der gewöhnliche Fußgänger. Eine ähnliche Gangart findet man noch bei den Negern und den Wilden. Sie war nach dem französischen Anthropologen Manouvrier auch dem prähistorischen Menschen eigen, der bei seiner Lebensart die rascheste Ortsbewegung nötig hatte; seine Schienbeine waren, wie die Funde nachweisen, schmal und gekrümmt, infolge der Hypertrophie der Muskeln, die bei dieser Gangart am meisten angestrengt sind. Beide Gangarten strengen nämlich verschiedene Muskeln an, und ermüdete Läufer fallen unwillkürlich von einer Gangart in die andere, um die bisher angestrengten Muskeln auszurufen und dafür andere arbeiten zu lassen. Wie Henri de Parville im „Journal des Debats“ mitteilt, hat ein französischer Artilleriehauptmann namens de Raoul seit fünfzehn Jahren Studien über das Gehen und Laufen gemacht zu dem Zwecke, die Marschfähigkeit der Truppen zu erhöhen, und er ist, wie das eben veröffentlichte Ergebnis seiner Studien beweist, auf dieselbe Gangart gekommen, die den Bergbewohnern und den Wilden eigen ist. Die Leistung eines gewöhnlichen Fußsoldaten ist schon ziemlich groß, nämlich 25 bis 30 Kilogramme, das ist ungefähr der dritte Teil einer Pferdekraft, während ein gewöhnlicher Spaziergänger nur den sechsten Teil der Pferdekraft leistet. Aber diese Leistung des Fußgängers hält nicht lange an; er wird zu müde und die Lungen halten es nicht aus. Hauptmann de Raoul hat nun gefunden, daß die Hauptursache der Ermüdung beim Laufen das stete Aufheben der Füße mit der gesamten Last des Körpers und seiner Ausrüstung ist; die Füße müssen also immer möglichst nahe am Boden bleiben, so daß immer ein Fuß die ganze Last trägt und der Körper nie die Anstrengung des Springens zu machen braucht; dies bedingt zugleich die Neigung des Körpers nach vorn, was wiederum die Lungen möglichst wenig belastet. Man tritt mit der ganzen Fußsohle auf, die sich nicht höher hebt, als die Unebenheit des Bodens erfordert, und der Schwerpunkt liegt vor dem Körper, so daß man unaufhörlich laufen muß, um nicht zu fallen. „Auf diese Weise,“ sagt der Hauptmann, „kann ich den nächstbesten Mann von zwanzig bis sechzig Jahren so lange laufen lassen, als seine Beine ihn tragen.“

ohne daß er die geringste Belästigung seiner Lungen spürt. Sogar Leute, die das Laufen garnicht gewohnt sind, marschieren auf diese Weise zehn Kilometer, während ihnen fast ein Kilometer schon genug wäre." Der Hauptmann hat mit seinen Soldaten Übungen in der von ihm eingeführten Gangart vorgenommen, und dieselben sind zur vollen Zufriedenheit der Generale Requier und Fan, die denselben beimohneten, ausgefallen. Ein geübter Soldat kann mit Leichtigkeit 20 Kilometer in zwei Stunden machen, und da jede der beiden Gangarten andere Muskeln anstrengt, so kann man mit beiden wechseln und so den Effekt verdoppeln. Diese Thatsachen, meint Henri de Parville, verdienen die Beachtung aller Läufer und Fußgänger. In dem man mit beiden Arten der Fortbewegung abwechselnd und eine Anzahl Muskeln ruhen läßt, während die anderen thätig sind, kann man leicht das doppelte zurücklegen und viel Zeit ersparen, ohne sich zu ermüden. Man darf nicht vergessen, daß trotz der Zunahme des Radfahrersports das Marschieren die gesündeste Bewegung ist und von jedermann ohne weiteres geübt werden kann. Immerhin will die schleifende Gangart auch gelernt werden.

— Ueber die großen Kundgebungen, die am 25. d. M. in Spezia zu Ehren des Königs Humbert von Italien und des Prinzen Heinrich von Preußen veranstaltet wurden, geht dem „Berliner Börsen-Courier“ von einem Augenzeugen unter dem 26. d. M. folgender interessante Bericht zu: „Wir haben mehrere Male in Spezia, Genua, Mailand, Florenz u. s. w. begeisterten Kundgebungen zu Ehren des italienischen Königspaares beigewohnt; aber die Demonstration von gestern war so enthusiastisch, daß sie sich kaum schildern läßt. Man wußte, daß der König gestern früh mit dem Prinzen Heinrich und dem Prinzen von Neapel nach Spezia gekommen sei, und daß sie nach Besichtigung des Arsenal und der Befestigungen sofort abreisen würden, ohne erst die Stadt zu betreten. In letzter Stunde drückte der König jedoch den Wunsch aus, sich im Wagen zum Bahnhof zu begeben, um den Prinzen Heinrich von Preußen zu begleiten. In einem Nu waren die Straßen, die die Fürstlichkeiten durchfahren mußten — die Capour- und die Genuastrasse — mit Fahnen geschmückt, und als der König und sein erlauchter Gast vorüberfuhr, sand eine Kundgebung statt, wie man sie hier noch nicht erlebt hat; tausendfache Coviva- und Hurraufe ertönten und pflanzten sich weithin fort, untermischt mit den Rufen: „Es lebe der König! Es lebe Deutschland. Es lebe der Vertreter des mächtigen Deutschen Reiches!“ Als nun der König in Begleitung der Prinzessin die am Bahnhof aufgestellte Ehren-Compagnie, die vom 13. Infanterie-Regiment, von der Artillerie und von der Marine gestellt wurde, beehrte, erreichte die Begeisterung ihren Höhepunkt, die Männer wärmen die Hüte in die Luft, die Frauen schwenkten ihre Mäntel, und man drängte sich so dicht an die Fürstlichkeiten heran, daß der König und Prinz Heinrich mit zahlreichen Männern und Frauen aus dem Volke Händedrüde tauschten und an mehrere Personen das Wort richteten. Zu den Carabinieri, die die Volksmenge zurückdrängen wollten, sagte der König: „Lassen Sie nur, meine Herren; ich bin glücklich inmitten meines Volkes; hindern Sie die Bürger nicht, sich mit zu

nähern!“ Eine besondere Freude schien es dem Könige zu bereiten, als der Bischof von Sarzana auf ihn zuwies und ihn lebhaft begrüßte. Nachdem Prinz Heinrich unter den Klängen der deutschen Nationalhymne abgefahren war, ging König Humbert mit seinem glänzenden Gefolge zu Fuß nach dem Arsenal zurück, überall enthusiastisch begrüßt und in fast überschwänglicher Weise gefeiert.“

— Ein italienischer Lieutenant ist dieser Tage in Vicenza wegen eines in der San Francesco-Kaserne begangenen Diebstahls verhaftet und nach Verona transportiert worden. Vor einigen Tagen fand man bei Vicenza die Regimentskasse erbrochen und stellte fest, daß ungefähr 6000 Lire fehlten. An dem Orte, wo der Diebstahl begangen worden war, fand man einige nach Dietrichart gekrümmte Eisenstücke. Daß ein Soldat den Diebstahl ausgeführt haben konnte, daran dachte kein Mensch; trotzdem ließ der Oberst das ganze Regiment aufmarschieren und jeden einzelnen Mann durchsuchen, aber ohne irgendwelchen Erfolg. Dann ging man bei den Nachforschungen höher hinauf, nach den Unteroffizieren kamen die Offiziere an die Reihe, und schließlich lenkte sich der Verdacht auf den Lieutenant von Candellero, einen leidenschaftlichen Kartenspieler, der in den besten Familien der Stadt verkehrt. Lieutenant Candellero ist in ganz Ober-Italien als einer der kühnsten Apentouristen bekannt. Im Spiele hat er immer viel Glück gehabt; aber in der letzten Zeit wandte ihm Fortuna den Rücken zu, und der junge Offizier ließ sich hinreißen, ein Verbrechen zu begehen, um seiner Leidenschaft auch in Zukunft fröhnen zu können. Der Oberst des Regiments ging bei seinem Verhöre so geschickt zu Werke, daß der Lieutenant ein volles Geständnis ablegte. Auf einem Blatte Papier entwarf er die Topographie des Ortes, an welchem er das Geld verborgen hatte; dank dieser glänzenden Zeichnung konnte daselbe mit großer Leichtigkeit entdeckt werden. In der Kaserne gellte zu Vicenza, wo er vor seiner Ueberführung nach Verona gefangen saß, verfuhrte der diebische Lieutenant, sich mittels einer Wachsleinwand schlinge das Leben zu nehmen; dieser Plan wurde jedoch durch den Wache haltenden Unteroffizier vereitelt. Später suchte Candellero einen ihn besuchenden Offizier zu veranlassen, ihm heimlich einen Revolver zuzustücken. Der Besucher lehnte jedoch dieses Verlangen seines ehemaligen Regimentskameraden rundweg ab. In Verona wird Lieutenant Candellero demnächst vor dem Kriegsgericht erscheinen.

— Durchgegangen. Die musikalische Welt San Franciscos war jüngst nicht wenig überrascht, als sich die Nachricht verbreitete, daß der Violinist und Geigenfabrikant August Reichers mit erklachten Summen, welche ihm seine Bekannten und Kunden anvertraut hatten, das Weite gesucht habe. Reichers, der sich auf dem Wege nach Berlin befindet, kam vor Jahresfrist nach San Francisco und eröffnete dort eine Geigen-Reparatur-Anstalt. Dieselbe wurde sehr bald das Hauptquartier der lustigen Musikanten, besonders Violinisten, deren Quartier er sich in kürzester Zeit erworben hatte. Das brachte ihm nach und nach ein blühendes Geschäft, so daß ihm von allen Seiten Reparaturen zuflössen; er war kaum imstande, alle Aufträge auszuführen. Vor länger als einem Monat teilte Reichers seinen

Freunden mit, daß er sich am 15. Juli in Geschäftsangelegenheiten nach Berlin begeben würde, woselbst sein verstorbenen Vater dem Philharmonie-Gebäude gegenüber ein bedeutendes Musikinstrumentengeschäft hatte. Er erwähnte jedoch später nichts mehr von seiner geplanten Abreise, bis es sich herausstellte, daß er spurlos verschwunden war. Unter dem Wenigen, was er zurückgelassen hat, befinden sich seine Frau und eine 7jährige Tochter, die in der Fernstraße in notdürftigen Verhältnissen wohnen. Anfänglich waren einige der geprellten Musikanten geneigt, ihren betrügerischen Freund mit Rücksicht auf seine Familie frei ausgeben zu lassen; da sich jedoch nach und nach ein ganzes Heer von Personen einfindet, die ihm zum Opfer gefallen sind, wurde es allgemein für ratsam gehalten, die ganze Streng des Gesetzes über ihn ergehen zu lassen. Reichers' Methoden, nach welchen er arbeitete, waren sehr verschiedene und eigenkümlich. Teils verkaufte er die ihm zur Reparatur anvertrauten Violinen, und wenn seine Kunden ihr Eigentum verlangten, vertröstete er sie von einem Tage zum anderen, teils versetzte er reparable bedürftige Instrumente, die in den meisten Fällen sehr wertvoll waren. Um seinen Kunden entgegenzukommen, half er ihnen bis und wieder mit einem wertvollen Instrumente aus, bis sie das ihre zurückbekommen konnten, was jedoch nur in wenigen Fällen geschah. Zu seinen Opfern gehörten auch hervorragende deutsche Musiker, einzelne der untergeschlagenen Geigen sind tausend und mehr Mark wert. Die Polizeibehörde von New-York ist telegraphisch ersucht worden, den Durchdringer im Verbrechens-falle festzunehmen. Ob dies gelingen wird, erscheint fraglich; jedenfalls wird Herr Reichers von New-York aus die Ueberfahrt recht schwer gemacht werden.

— Wilde Tiere in Indien. Indien scheint immer noch der richtige Platz für Nimrode zu sein, deren Sinn nach etwas Höherem steht, als Hasen, Rehen und Füchsen das Lebenslied auszublafen. Nach offiziellen Berichten aus den Centralprovinzen Indiens waren unter den Tieren, für deren Tötung im letzten Jahre Belohnungen gezahlt wurden, 274 Tiger, 442 Panther, 131 Bären und 85 Wölfe. In den letzten vier Jahren sind über 1000 Tiger, 2000 Panther, 500 Bären und 300 Wölfe erlegt worden. Letztes Jahr revanchierten sich Verwandte dieser Viehter durch das Aufstreifen von 317 Personen, wofür nicht weniger als 999 den tödlichen Schlangen zum Opfer fielen. Weit verheerender war die Zerflörung, die sie unter dem Vieh anrichteten; volle 1200 Stück mehr als im Vorjahre fielen ihnen zur Beute. Die Erklärung für dieses Anschwellen liegt darin, daß das Wild in den Dschungeln infolge des eifrigen Jagens der Eingeborenen immer feltener wird, wofür sich dann die Tiger und Panther am Vieh schadlos halten. In dem heillosen Verriichtungsstadium, den die indische Regierung gegen die Herrscher des Urwaldes führt, wendet sie ein System spezieller Prämien für die Zerflörung bestimmter Tiere und Tierklassen an. So wurde z. B. die Tigerprämie von 10 auf 50 Rupien erhöht, wenn nachgewiesen wird, daß die erlegte Bestie ein „Menschenfresser“ war; für einen ganz besonders gefährlichen Tiger in den Chandawäldern wurden gar 300 Rupien ausgesetzt. Das System soll sich gut bewähren.

verbu

Da wirklich hat, du hast n saal; d fahrlassi welche durch di wuren.

Eh sache zu Dstthani klagte n damersre Brücke h dem Dbi der sehr Wagen z

Als i mußten si wagen au bahnmage „nmittelbe daß der I trümmert Stok erbi

An der rad so hef Frau des Wagen gel in die Lei Zum C zum Stehe zahlreichen denn allgen Leiche sein den Mann günstig ab blutende un ungefragt w nicht erwad

Für den gempert; er Körperverlet den Zeugen Der Verlezt einer so pl schein ermed

Der Mar stoß zwischen Zeugen überh habe den gar weitem beme händlers in herangefahrer Zwischen die Widerjpr Maurer schlie vielleicht, daß Jedenfalls beobachtet, un recht gut enl Maurer und wagen befund

Der Gerid gung von der nach Lage der 1. Der M sehr häufig vor ruchsdiesthätik

Seebad

KLAMPENBORG

30 Minuten von Kopenhagen, 11 1/2 Stunden von Berlin. 2 Mal täglich Verbindung und nur 2 Stunden zur See über Warnemünde. Direkte Einschreibung.

Klampenborg liegt direkt am Meer. Grossartige Umgebungen. Prachtvolle Aussicht. Schönste Lage im Norden. Badeanstalt der dänischen Königsfamilie. Zimmer von 2 M. 25 pro Tag. Pension. Restaurant à la carte. Diners. Moderate Preise. Warme und kalte Seebäder. Medizinische Bäder. Heilgymnastik. Massage. Grossartiger neuer Strandgarten. Tägliche Konzerte. Soirées. Auftreten hervorragender Künstler. Trotz seiner sehr moderaten Preise ist Klampenborg Rendez-vous für das feine und gebildete Publikum. Prospekte unentgeltlich durch: Carl Hohlenberg, Direktor, Seebad Klampenborg bei Kopenhagen, Dänemark.

Passage 1 Tr. 9 M. bis 10 M. Kaiser-Panorama. Neu! Hochinteress. III. Cpl. Erinnerungen aus dem Feldzug 1870/71. Fünfte Reise d. Italicen. Turin, Bologna, Luganer See. In Vorber: Weltausstellung v. Chicago. Eine Reise 20. Bind nur 10 Pf. Abonnements 8 Heften 1 Mt.

Rheinisches Obst, Ia. Qual. zum Einmachen und zur Tafel. Mirabellen 2.50 M. Apriosen 3.50 „ Reineclauden 2.40 „ Edelpläumen 2.20 „ L. F. Frühbirnen 2. — „ Pflirsche 4. — „ Weintrauben 4. — „ Alles p. 10-Pfd.-Postcoll franco Haus. Obstplantage Holzbauer, Kreuznach (Rhein).

Das Wesen und die rationelle Behandlung von Gicht u. Nierengries von Dr. med. Lindhorst, Spezialarzt für Gicht und rheumatische Leiden. II. Aufl. 52 Seiten, gr. 8°. Preis 1 Mark. Das Buch enthält eine von ersten Autoritäten (Prof. Schwemmer, Ebstein etc.) begutachtete, ganz neue Behandlungsweise von Gicht, Nierengries, Nierenstein und chronischem Gelenkrheumatismus, welche selbst in hartnäckigen, veralteten Fällen Heilung verspricht. Zu beziehen von C. H. L. Seeger, Grana bei Berlin.

1893 Jahresausstellung Kunstwerken aller Nationen im kgl. Glaspalast vom 1. Juli bis Ende Oktober. Die Münchener Künstler-Genossenschaft.

Nordseebad Scheveningen, Holland.

Saisonschluss zwischen 1.—10. Oktober.

Prachtvoller Neubau, großartiger Kursaal für 3000 Personen, Terrasse am Seestrande für 5000 Personen, Spiel-, Restaurations-, Conversations- und Lesesäle, auf's feinste ausgestattet. Eleganter Club. Täglich zwei Concerte des Berliner Philharmonischen Orchesters (das beste Deutschlands) mit 80 Musikern unter Professor Franz Mannstätt. Wöchentlich großer Ball, außerdem täglich Tanz-Union, sowie Kinderbälle, Feste, Feuerwerke, Operetten, Spectacle varié, Prachtvoller Badestrand, getrennte Herren- und Damenbäder, sowie gemeinschaftliche Seebäder.

Hôtel Kurhaus

1. Ranges, 200 luxuriös möblierte Zimmer von fl. 1.50 aufwärts, prachtvolle Speise- und Restaurationszölle, vorzügliche Küche und Keller. Personenaufzug. Badeanstalt für Herren- und Damen. Arzt, Post- und Telegraphen-Bureau im Hause. Grundsätzlich mit Zimmerpreisen auf Anfrage erhältlich. Preise sehr mäßig. Pension für ganze Verpflegung fl. 4 per Tag. Jede mögliche weitere Auskunft ertheilt

Die Kurverwaltung.

Steppdecken

größte Auswahl!! am billigsten in Emil Lefèvre's Steppdecken-Fabrik, Berlin, Oranienstr. 158. Eine Partie Wolllas Steppdecken reine Partie Wolllas Steppdecken Größe 160x200 Cmt., pr. Stück 7.50 Mk. 1 Posten Schlafdecken mit feiner wollenen Flecken. St. 4, 6, 8 u. 10 Mk. Werth d. Doppelte!! Fakt. Preisliste gratis und franko.

Haut-, Geschlechtskrankh., ohne Einsp. Schwere Fälle, schnelle Kur. Harder, Weinbergsweg 15, 9-1, 6-8, a. briefl.

Special-Arzt Berlin, Kronen-Strasse 3, Dr. Meyer, 1 Tr. heilt Euphrois u. Mannschwäche, Weisheit u. Hautkrankh. u. langjährig. bewährt. Methode bei frischen Fällen in 3 bis 4 Tagen; veralt. u. verzweif. Fälle ebenf. i. sehr kurz. Zeit. Honor. mäß. Von 12-2, 6-7. Auch Sonntag. Aufwärts mit gleichem Erfolge brieflich und verschwiegen. Druck: Buchdruckerei Rudolph Gensch, Berlin.